

STOP

harmful traditional practices

Patriarchale Gewalt
verhindern

Eine Informations- und Präventionsbroschüre



Ein Projekt von:
TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e. V.

1. SCHÄDIGENDE TRADITIONELLE PRAKTIKEN

1.1	Eine Einführung	5
1.2	Weibliche Genitalverstümmelung	8
1.3	Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung	12
1.4	Frühehen	14

2. HILFSMÖGLICHKEITEN UND PRÄVENTION

2.1	Grundsätze in der Arbeit mit potentiell Betroffenen	17
2.2	Gefahr der Sekundärtraumatisierung: Wie kann ich mich selbst schützen?	18
2.3	Hilfe und Unterstützung bei (drohender) Zwangsverheiratung, Frühverheiratung oder Genitalverstümmelung	19
2.3.1	Ein 10-Punkte-Plan zur ersten Orientierung	20
2.3.2	Zwei Fallbeispiele	27
2.4	Präventionsmöglichkeiten in Deutschland	30
2.5	Gesetze gegen traditionsbedingte Gewalt in Deutschland	33

3. ADRESSEN & WEITERFÜHRENDE LITERATUR

3.1	Hilfsangebote in Berlin	39
3.2	Weiterführende Literatur, Arbeitsmaterialien und Links	42

Vorwort

Harmful traditional practices – unter diesem Begriff werden schädigende traditionelle Praktiken gefasst, die basierend auf kulturell und sozial verwurzelten patriarchalen Traditionen und Normen ausgeübt werden. Dabei sind vor allem junge heranwachsende Mädchen und Frauen von den traditionsbedingten patriarchalen Gewaltformen und -praktiken betroffen. Ob Frühehen, Zwangsverheiratung oder weibliche Genitalverstümmelung – Harmful traditional practices sind eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung und verletzen die Betroffenen schwer in ihren Menschenrechten.

Im Rahmen des von Aktion Mensch geförderten Projekts „STOP harmful traditional practices – Patriarchale Gewalt verhindern“ bietet TERRE DES FEMMES betroffenen Mädchen und Frauen notwendige Hilfe in Form von professioneller Beratung, Sensibilisierung und Prävention.

Neben den Betroffenen in Deutschland, die diesen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt ausgesetzt sind, haben auch viele der nach Deutschland geflüchteten Frauen in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht traditionsbedingte Gewaltformen

erlitten oder sind davon bedroht. Daher richtet sich das Projekt mit gezielten Schulungen an MitarbeiterInnen von Stadtteil- und Familienzentren und MitarbeiterInnen von Flüchtlingseinrichtungen, sowohl Fachkräfte als auch Ehrenamtliche, die in ihrem Arbeitsumfeld von traditionsbedingter Gewalt betroffenen Frauen begegnen.

Die vorliegende Broschüre will schwerpunktmäßig über die Ausprägungen traditionsbedingter patriarchalischer Gewalt informieren sowie Hilfs- und Präventionsmöglichkeiten aufzeigen.

Dafür bietet sie neben der Einführung in verschiedene traditionsbedingte Gewaltformen ein Handlungskonzept in Form eines 10-Punkte-Plans, die Darstellung konkreter Fallbeispiele und deren Bearbeitung sowie Möglichkeiten zur professionellen Distanzierung.

Zusätzlich klärt sie über die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland auf und verweist auf hilfreiche Adressen und Fachliteratur.





Schädigende traditionelle Praktiken

1.1 EINE EINFÜHRUNG

Was sind schädigende traditionelle Praktiken?

Schädigende traditionelle Praktiken sind Praktiken, die basierend auf kulturell und sozial verwurzelten Traditionen und Normen ausgeübt werden und dabei an den Betroffenen langfristigen physischen oder psychischen Schaden anrichten und sie in ihren Menschenrechten verletzen. Sie sind eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, die fast ausschließlich Mädchen und Frauen betrifft.

Wieso werden schädigende traditionelle Praktiken ausgeübt?

Die Gründe für die Ausübung der Praktiken liegen in patriarchalischen Strukturen, die Frauen eine dem Mann untergeordnete Rolle zuweisen. Der Großteil der schädigenden traditionellen Praktiken basiert auf einem weitverbreiteten Verständnis von dem was es bedeutet, ein Mädchen oder eine Frau zu sein, auf Vorstellungen von der „Reinheit“ der Frau und auf dem

Wunsch nach Kontrolle der weiblichen Sexualität. Bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern werden durch die Ausübung weiter zementiert, denn sie benachteiligen Frauen, fügen ihnen großen körperlichen und psychischen Schaden zu und beschneiden sie in ihren Freiheiten und Rechten.

Mangelnde Bildung, hohe AnalphabetInnenraten, Aberglaube und damit einhergehende falsche gesundheitliche Vorstellungen sind Gründe für das Fortbestehen der Praktiken. Weiterhin spielen traditionelle „Ehrvorstellungen“ in patriarchalischen Gesellschaften eine wichtige Rolle: Mädchen und Frauen haben sich „ehrenvoll“ zu verhalten und als Jungfrau in die Ehe zu gehen, ansonsten schaden sie dem Ansehen und der Ehre der Familie. Eine Kontrolle der weiblichen Sexualität wird daher als zwingend notwendig angesehen.

Schädigende traditionelle Praktiken werden in der Familie oder der Gemeinschaft (Dorf-gemeinschaft, Clan etc.) praktiziert und sind weitestgehend sozial legitimiert, denn sie werden als notwendig für das Wohlergehen der Gemeinschaft erachtet. Eine Begründung ist daher nicht selten, dass durch die Anwendung der Praktiken die Mädchen und Frauen optimal in die Gemeinschaft integriert werden (z.B. indem man sie früh verheiratet, um ihre Ehre zu bewahren oder sie an den Genitalien verstümmelt, damit sie überhaupt einen Ehemann finden und durch die Verstümmelung zu einer „vollwertigen Frau“ werden). Dabei wird die Gewalt nicht nur von Männern, sondern auch von Frauen ausgeübt.

Welche schädigenden traditionellen Praktiken gibt es?

Es gibt eine Vielzahl von schädigenden traditionellen Praktiken. Dazu werden unter anderem Zwangsheirat, Ehrverbrechen, weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Brautraub, Polygamie, Brautpreis und Mitgift, Jungfräulichkeitstests, Steinigung und Säureangriffe gezählt.

Die sogenannte „**Son Preference**“ ist eine schädigende traditionelle Praktik und zugleich Grundlage weiterer solcher Praktiken. Der Begriff bezeichnet die Bevorzugung des männlichen gegenüber dem weiblichen Nachwuchs und die einhergehende Benachteiligung und Vernachlässigung des letzteren in Bezug auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung. „Son Preference“ herrscht in vielen Gesellschaften, weil der Sohn als Arbeitskraft und wichtiger Pfeiler der Familienlinie, die Tochter hingegen als finanzielle Last angesehen wird.

Im äußersten Fall führt „Son Preference“ zur Tötung von weiblichen Föten und Kindern.

Des Weiteren gibt es diverse Praktiken im Zusammenhang mit Sexualität, Schwangerschaft und Geburt, die Frauen in ihrem Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung verletzen und sie auf ihre Rolle als Mutter und Ehefrau reduzieren. Dazu gehören beispielsweise sexuelle Initiationsriten, erzwungene Schwangerschaften und traditionelle Geburtspraktiken.

Ein weiteres grausames Beispiel für schädigende traditionelle Praktiken ist das „**Breast Ironing**“, wobei die Mutter des heranwachsenden Mädchens dessen Busen mit Spateln, Mahlsteinen, heißen Steinen und Hammern schlägt, um seine Entwicklung zu verzögern und das Mädchen vor Vergewaltigung und ungewollter männlicher Aufmerksamkeit zu schützen.

Wo werden schädigende traditionelle Praktiken ausgeübt?

Schädigende traditionelle Praktiken werden vorwiegend in Ländern mit einer streng patriarchalischen Gesellschaftsstruktur praktiziert. Durch Globalisierung und Migration kommen schädigende traditionelle Praktiken aber auch fernab ihrer Ursprungsländer vor. Mitglieder von Diaspora-Gemeinden verspüren häufig einen hohen gesellschaftlichen Druck, die Praktiken weiterhin auszuüben.

So sind in Europa ca. 500.000 Frauen und Mädchen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen und 180.000 davon bedroht.¹

In Deutschland sind Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre und FGM die am weitesten verbreiteten schädigenden traditionellen Praktiken. Diese Broschüre will daher schwerpunktmäßig über diese Ausprägungen traditionsbedingter patriarchalischer Gewalt informieren.

Wie können schädigende traditionelle Praktiken bekämpft werden?

Für ein Ende schädigender traditioneller Praktiken ist ein fundamentaler sozialer Wandel nötig. Es bedarf eines Umdenkens in Bezug auf die Rolle der Frau, die Beziehungen zwischen Männern und Frauen und auf die Machtverhältnisse in Familien und Gemeinschaften.

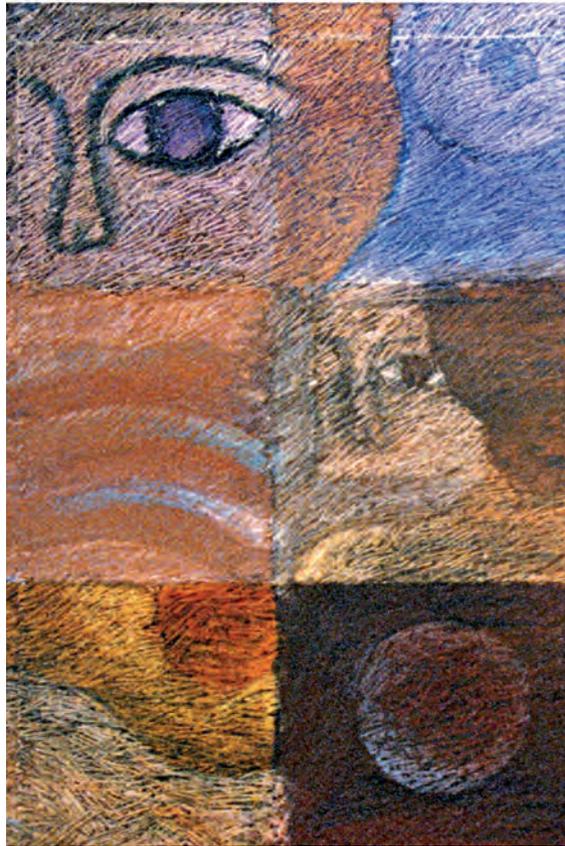
Es muss darüber aufgeklärt werden, welche verheerenden Folgen die Praktiken für die Frauen, aber auch für die Gesellschaft haben. Sie bremsen beispielsweise die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes, da das Potential von Frauen nicht ausgeschöpft wird.

Bildung, insbesondere für Mädchen, ist das wichtigste Mittel im Kampf gegen schädigende traditionelle Praktiken.

Auf gesetzlicher Ebene gibt es zu wenige Regelungen zu schädigenden traditionellen Praktiken und die Politik scheut sich, das Thema anzugreifen, weil es als kulturell sensibel betrachtet wird.²

Menschenrechtsverletzungen können aber nicht mit Rücksicht auf Tradition, Kultur, Religion oder Aberglaube geduldet werden.

➔ **Kapitel 2 dieser Broschüre bietet daher Konzepte zur Prävention und weist Hilfsmöglichkeiten auf.**



1 www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstummelung2/change-plus (Stand: 19.5.2017)

2 Gender & Development Network: Harmful Traditional Practices. Your Questions Our Answers. 2013 (zu beziehen über: www.gadnetwork.org/gadn-publications/#Reports)

OHCHR: Fact Sheet No. 23, Harmful Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children. 1995 (www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet23en.pdf)

The Advocates for Human Rights – Stop Violence Against Women: Types & Prevalence of Harmful Traditional Practices. 2010 (www.stopvaw.org/harmful_practices_types_prevalence). (Stand: 19.05.2017)

1.2 WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

Was ist weibliche Genitalverstümmelung?

Der Begriff weibliche Genitalverstümmelung (engl.: Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C)³ umfasst alle Verfahren, welche die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen. FGM ist ein sensibles Thema, das fest in der Tradition und Kultur der jeweiligen Gesellschaft verwurzelt ist.

Es werden vier Formen unterschieden:

Typ I (Klitorisdektomie): Teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut.

Typ II (Exzision): Typ I und zusätzliche Entfernung der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen.

Typ III (Infibulation): Verengung der Vaginalöffnung mit Bildung eines deckenden Verschlusses, indem die inneren und/oder äußeren Schamlippen aufgeschnitten und zusammengefügt werden. („Defibulation“ bezeichnet das Öffnen der verschlossenen Vaginalöffnung, z. B. um Geschlechtsverkehr zu ermöglichen, „Reinfibulation“ den Wiederverschluss z. B. nach einer Geburt).

Typ IV (Andere): Alle anderen Praktiken wie z. B. stechen, brennen oder ätzen.

Motive

Je nach Community kann FGM unterschiedlich gerechtfertigt werden. Häufig werden die Bewahrung der Jungfräulichkeit und der Treue zum Ehemann, Ritus des Durchgangs zum Erwachsensein („Initiationsriten“), bessere Heiratschancen für beschnittene Mädchen und höherer Brautpreis, Hygienevorstellungen verknüpft mit (spirituellen) Reinheitsidealen und medizinische Mythen sowie religiöse Vorschriften als Argumente genannt. In Folge der Genitalverstümmelung auftretende gesundheitliche Probleme werden oft nicht mit ihr in Verbindung gebracht, sondern anderweitig erklärt. In Communities, in denen FGM eine soziale Norm ist, ist der soziale Druck auf Einzelne sehr groß: Familien, die ihre Töchter nicht beschneiden lassen, werden ausgegrenzt. Viele Eltern stimmen der Beschneidung ihrer Töchter in der Hoffnung zu, sie damit zu respektierten Mitgliedern der Gemeinschaft zu machen, d. h. sie wollen dem Mädchen nicht schaden, sondern das Beste für sie erreichen. Dies gilt es im Umgang mit (potentiell) betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen zu berücksichtigen.⁴

Folgen

Obwohl die Betroffenen Möglichkeiten entwickeln, mit dieser Tatsache umzugehen, bleibt eine grundlegende, nicht mehr rückgängig zu machende Beschädigung bestehen. Die Folgen sind abhängig von der Art der Genitalverstümmelung. Die betroffenen Frauen leiden oft ihr Leben lang unter **akuten und chronischen soma-**

tischen Komplikationen (z. B. Blutungen, starke Schmerzen, chronische Infektionen, schmerzhafte Menstruationszyklen und Probleme beim Wasserlassen, Narbenbildung, Geschwüre/Abszesse an der Vulva, Fistelbildung) des Eingriffs.

Die Infibulation kann zudem zu enormen Beschwerden beim Wasserlassen, bei der Menstruation und beim Sexualverkehr führen und stellt bei Geburten ein erhebliches Risiko für Mutter und Kind dar, welches zum Tod des ungeborenen Kindes führen kann.

Eine mögliche körperliche Folge ist **Unfruchtbarkeit**, was in weiten Teilen Afrikas einen Scheidungsgrund darstellt. Hinzu kommen **psychische Probleme** (wie zum Beispiel Traumata, Depressionen, Schlaf- und Essstörungen) und **soziale Folgen** (Schmerzen beim Geschlechtsverkehr, Scheidungen wegen sexueller Unzufriedenheit des Mannes und sexueller Lustlosigkeit der Frau). Mädchen, die im Rahmen eines Ritus des Durchgangs zum Erwachsensein beschnitten werden, sind oft von Früh- und Zwangsverheiratung betroffen, da FGM häufig als Vorbereitung auf die Ehe durchgeführt wird. Werden mehrere Mädchen mit demselben Werkzeug beschnitten, können zusätzlich Krankheiten und Infektionen wie HIV oder Hepatitis übertragen werden.

Allgemeine Verbreitung weiblicher Genitalverstümmelung

Die Praxis ist besonders stark in **29 Staaten auf dem afrikanischen Kontinent** sowie in einigen Ländern im **Nahen Osten** (Jemen, Oman, Irak, Iran) und **Südostasien** (Pakistan, Indien, Sri Lanka, Thailand, Malaysia, Indonesien) verbreitet und wird üblicherweise

im Alter von 0 – 14 Jahren durchgeführt. Doch auch in europäischen Ländern und Nordamerika sind Frauen und Mädchen betroffen oder gefährdet. Nach Schätzungen von UNICEF (2016)⁵ sind ca. 200 Millionen Frauen weltweit betroffen.

Weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland

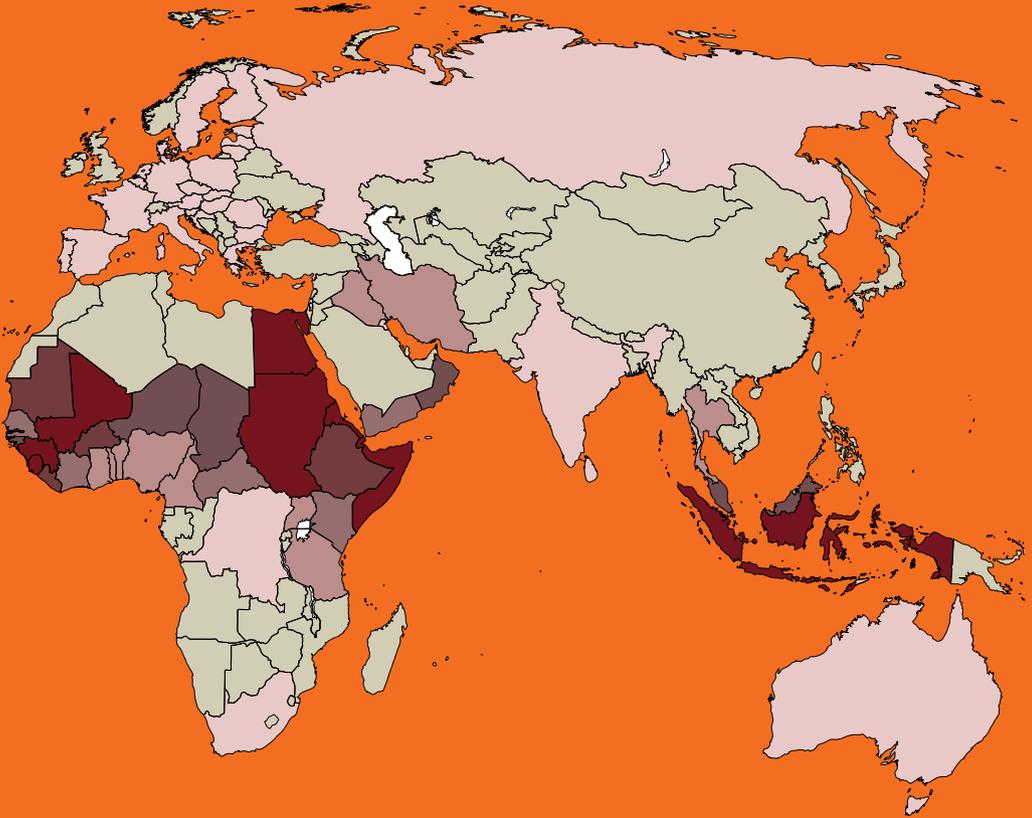
Aufgrund von Zuwanderung nimmt die Zahl der Länder zu, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird. Dazu zählen neben europäischen Staaten, z. B. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die USA, Kanada und Australien. In der EU leben über 500.000 betroffene und 180.000 gefährdete Mädchen und Frauen.⁶ Auch in Deutschland ist FGM ein Problem, welches durch Migration zunimmt. Laut der TERRE DES FEMMES Dunkelzifferstatistik von 2017 leben über 58.000 Betroffene und 13.000 Gefährdete in Deutschland. Betroffene Mädchen und Frauen sind entweder in „westliche“ Länder migriert,

Dunkelzifferstatistiken zum Thema FGM in Deutschland

TERRE DES FEMMES erstellt regelmäßig Dunkelzifferstatistiken zum Thema FGM, um die Dunkelziffer der in Deutschland Gefährdeten und Betroffenen ungefähr zu berechnen. Dafür wird die Prozentzahl der Betroffenen im Heimatland auf die Anzahl der hier lebenden Mädchen und Frauen angewandt.

Sie finden die aktuelle Dunkelzifferstatistik unter www.frauenrechte.de („Genitalverstümmelung“, „Begriffsdefinition“, „Verbreitung“).

FGM Prävalenzraten



- über 80%
- 61 – 80%
- 41 – 60%
- 21 – 40%
- 1 – 20%
- Länder, in denen FGM existiert (entweder einzelne praktizierende Ethnien oder durch Migration), zu denen es jedoch keine Prävalenzraten gibt
- Keine Daten vorhanden

nachdem sie bereits beschnitten wurden, oder die Praktik wurde im Geheimen in einem europäischen Land durchgeführt. Auch werden in Europa lebende Mädchen in den Ferien in das Herkunftsland der Eltern/Großeltern gebracht, um dort beschnitten zu werden.

Strategien zur Abschaffung

In fast allen Verbreitungsländern ist weibliche Genitalverstümmelung gesetzlich verboten. Neben dem Erlass von Gesetzen gegen FGM haben sich inzwischen viele Partnerländer, in denen FGM praktiziert wird, auch mit der Unterzeichnung und Ratifizierung von Abkommen wie dem UN Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika (Maputo Protokoll) und der Istanbul Konvention innerhalb der EU zu einem Engagement für die Überwindung von FGM verpflichtet.

Gesetze sind präventive Methoden, reichen alleine jedoch nicht aus. Aus diesen Gründen müssen Gesetze durch staatliche Aufklärungskampagnen und lokale Initiativen begleitet werden. Ansätze wie Aufklärung, Sensibilisierung und Dialog auf direkter Zielgruppenebene (z.B. kulturelle und religiöse Führer, Frauen, Männer, Peer groups u.a.), eine Kombination von FGM Unterricht im Bildungscurriculum in den Integrationskursen und Generationendialogen in Gemeinden sowie Fortbildungen für unterschiedliche Berufsgruppen müssen verstärkt werden.

Die Überwindung von FGM braucht daher langfristiges Engagement auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.

3 Vgl. zur Diskussion um die Begriffserklärung und Sprachempfehlung: TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.): Weibliche Genitalverstümmelung. Informationsbroschüre. Aufklärung, Prävention und Umgang mit Betroffenen. 2. Aufl., Berlin 2017, 10-12. TDF benutzt die Begriffe „Weibliche Genitalverstümmelung“ bzw. die Abkürzungen „FGM“ in der Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit und „Beschneidung“ im Umgang mit Betroffenen.

4 Vgl. TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.): Weibliche Genitalverstümmelung. Informationsbroschüre. Aufklärung, Prävention und Umgang mit Betroffenen. 2. Aufl., Berlin 2017, S. 20f.

5 Unicef: Female Genital Mutilation/Cutting: A Global Concern. 2016. (www.unicef.org/media/files/FGMC_2016_brochure_final_UNICEF_SPREAD.pdf)

6 European Institut for Gender Equality (EIGE): Female genital mutilation in the European Union and Croatia. 2013 (www.eige.europa.eu/sites/default/files/documents/eige-report-fgm-in-the-eu-and-croatia.pdf).

1.3 GEWALT IM NAMEN DER EHRE UND ZWANGSVERHEIRATUNG

Was ist Gewalt im Namen der Ehre?

Der Begriff „Gewalt im Namen der Ehre“ umfasst verschiedene Formen von Gewalt, die zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der vermeintlichen Familienehre angewandt werden. Die Gewalt reicht von emotionaler Erpressung und psychischem Druck bis hin zu physischer und sexualisierter Gewalt. Dazu gehören auch Zwangsverheiratungen und sogenannte „Ehren“-Morde.

Ehre oder Familienehre wird in vielen Kulturkreisen unterschiedlich definiert. In stark patriarchalisch geprägten Gesellschaften ist die Familienehre abhängig vom „richtigen“ Verhalten der weiblichen Familienmitglieder. Hintergrund ist hierbei die Kontrolle der weiblichen Sexualität, die nur innerhalb der Ehe toleriert wird.

Verstößt ein weibliches Familienmitglied gegen die vorherrschenden Normen und wird dies bekannt, gilt die Ehre der gesamten Familie als beschmutzt. Dabei reicht in manchen Fällen bereits der Verdacht oder das Gerücht, ein Mädchen sei mit einem fremden Jungen oder Mann gesehen worden, um das gesellschaftliche Ansehen der Familie nachhaltig zu beschädigen.

Auch eine Vergewaltigung kann zum Verlust der Familienehre führen. Den männlichen Familienmitgliedern kommt die Aufgabe zu, das Verhalten der weiblichen Familienangehörigen zu kontrollieren, um die Familienehre zu bewahren.

Zwangsverheiratung und Zwangsehe

Eine Zwangsverheiratung liegt vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Anwendung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird.

Die Grenzen zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe verlaufen oft fließend. Daher ist es bei der Definition der arrangierten Ehe sinnvoll, sich an der Perspektive der jeweiligen Frau zu orientieren:

Eine arrangierte Ehe liegt vor, wenn die Heirat zwar von dritten Personen initiiert, aber zu jedem Zeitpunkt im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird.

Der Begriff Zwangsehe wird verwendet, wenn sich Personen aufgrund von Sanktionen aus ihrem Umfeld gezwungen sehen, eine bereits geschlossene Ehe gegen den eigenen Willen aufrecht zu erhalten. Hierbei handelt es sich auch um eine Zwangsehe, wenn die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde.

Für die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2011⁷ wurden bundesweit Beratungseinrichtungen zu ihren Erfahrungen mit Zwangsverheiratungsfällen befragt. Die Beratungseinrichtungen hatten im Jahr 2008 3.443 Zwangsverheiratungsfälle gezählt, in 93% der Fälle waren Mädchen und Frauen die Betroffenen. Außerdem war

auffällig, dass die Betroffenen sehr jung waren: Ein knappes Drittel der Betroffenen war minderjährig, 40% 18–21 Jahre alt. Viele der Minderjährigen wurden im Rahmen einer religiösen oder sozialen Zeremonie zwangsverheiratet. Für die Betroffenen ist diese Ehe ebenfalls bindend und hat dieselben negativen Konsequenzen wie eine standesamtlich geschlossene Ehe. ExpertInnen gehen von einer hohen Dunkelziffer von Zwangsverheiratung in Deutschland aus, weil viele Betroffene, insbesondere Minderjährige, aus Angst vor den Konsequenzen schweigen.

Es gibt viele unterschiedliche Gründe für Zwangsverheiratungen. Der genannten Studie zufolge ist in 58% der Fälle das „Ansehen der Familie“ der Hauptgrund, hier findet sich also das Motiv der Familienehre wieder. Auch materielle Interessen können eine Rolle spielen: 19,1% der Betroffenen sagten aus, dass ihre Familie für die Eheschließung Geld bekomme. Außerdem kann das Motiv für eine Zwangsverheiratung in der Erlangung eines Aufenthaltstitels in Deutschland für den nachziehenden Ehepartner liegen (13,4%). In knapp 4% der Fälle sollten die Betroffenen heiraten, weil sie homosexuell sind.

„Ehren“-Mord

Hat ein Mädchen oder eine Frau durch ihr Verhalten nach Ansicht ihrer Familienangehörigen „Schande“ über sie gebracht, wird es als Aufgabe insbesondere der männlichen Familienmitglieder angesehen, die Familienehre wiederherzustellen. In einigen Fällen sehen sie die einzige Möglichkeit dafür in der Ermordung der für den „Ehrverlust“ verantwortlichen Person. Es kommt auch vor, dass sich männliche Familien-

mitglieder dem Druck der Familie nicht entziehen können. Weibliche Familienmitglieder sind oftmals an der Tatvorbereitung beteiligt, die eigentliche Tat wird jedoch von den Männern begangen.

In vielen patriarchalisch strukturierten Ländern gibt es eine hohe Dunkelziffer von „Ehren“-Morden. Es existieren häufig kaum Schutzeinrichtungen für die Frauen, der Mord wird oft als „Unfall“ getarnt, die Behörden setzen sich nur mangelhaft für den Schutz der Frauen und die Strafverfolgung ein, existierende Gesetze werden oft nur mangelhaft umgesetzt.

In Deutschland werden Morde nicht nach dem Motiv erfasst, daher existiert keine polizeiliche Statistik, die Aufschluss über das Ausmaß von „Ehren“-Morden in Deutschland gibt. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat im Auftrag des Bundeskriminalamtes eine Studie zum Thema „Ehrenmorde in Deutschland“ durchgeführt und im August 2011 veröffentlicht. Die Studie basiert auf Prozessakten der Jahre 1996 bis 2005. Der Studie nach werden pro Jahr von der Justiz etwa 12 „Ehren“-Morde erfasst.⁸

⁷ Mirbach, Thomas/Schaak, Torsen/Triebel, Katrin: Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Verlag Barbara Budrich, Opladen 2011. Leider gibt es in Deutschland keine aktuellere bundesweite und repräsentative Studie zu Zwangsheirat in Deutschland.

⁸ Bundeskriminalamt: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Luchterhand Köln 2011.

1.4 FRÜHEHEN

Frühehen – Ein weltweites Problem

Weltweit werden jährlich rund 15 Millionen Mädchen unter 18 Jahren verheiratet, das sind täglich 41.000 Mädchen.⁹ Frühehen sind ein weltweites Problem, welches v. a. in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas verbreitet ist.

Die Gründe für die frühe Verheiratung von Mädchen sind vielfältig: Armut, mangelnde Wertschätzung von Mädchen sowie Traditionen und patriarchalische Wertvorstellungen spielen eine große Rolle. Mädchen müssen jungfräulich in die Ehe gehen, sonst schädigen sie das Ansehen der Familie. Um diese Gefahr so gering wie möglich zu halten, werden die Mädchen früh verheiratet, in vielen Ländern zusätzlich auch noch an ihren Genitalien verstümmelt.

Außerdem besteht eine Wechselwirkung zwischen Bildung und Frühehen: Je geringer die Bildung, desto höher die Wahrscheinlichkeit, bis zum 18. Lebensjahr verheiratet zu sein. Mädchen aus armen Regionen sind für ihre Familien oft eine finanzielle Last. Wenn die Töchter jung und jungfräulich verheiratet werden, bekommen die Familien in manchen Ländern einen hohen Brautpreis.

Folgen

Die Folgen einer Frühehe sind für die Betroffenen meist verheerend. Minderjährige Ehefrauen sind häufiger von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen als Frauen, die nach ihrem 18. Geburtstag heiraten. Von den oft folgenden frühen Schwanger-

schaften geht ein hohes Gesundheitsrisiko aus, denn Mädchen, die jünger als 15 Jahre alt sind, sterben fünfmal so häufig bei der Geburt ihrer Kinder wie Frauen über 20.¹⁰

Minderjährige Ehefrauen dürfen meist die Schule nicht mehr besuchen und werden somit der Chance auf einen (höheren) Bildungsabschluss beraubt. Daher sind sie stark finanziell abhängig von ihrem Mann. Ein Teufelskreis entsteht, da geringe Bildung wiederum ein Auslöser für Frühehen ist. Frühehen zementieren auf diese Weise die untergeordnete Stellung der Frau.

Frühehen in Deutschland

Auch in Deutschland werden Frühehen geschlossen. Im Juni 2017 ist ein Gesetz zum Schutz der Minderjährigen vor Frühehen in Deutschland verabschiedet worden: Das Mindestheiratsalter in Deutschland ist mit diesem Gesetz auf 18 Jahre ohne Ausnahme festgelegt worden. Außerdem ist ein Verbot der religiösen Voraustragung für Minderjährige eingeführt worden, d. h. Minderjährige dürfen nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie heiraten.

Das neue Gesetz umfasst auch Änderungen im Umgang mit im Ausland minderjährig Verheirateten, die nach Deutschland flüchten (→ vgl. zu den gesetzlichen Änderungen auch das Kapitel 2.5 Gesetze). Im Rahmen von Fluchtbewegungen nämlich kommen zunehmend auch Minderjährige nach Deutschland, die bereits im Herkunftsland geheiratet haben. Andere wurden

während der Flucht von ihren Familien, an oft ältere Männer, verheiratet. Aus Angst, die Töchter könnten während der Flucht entjungfert werden und die „Familienehre“ gefährden, werden sie rasch verheiratet. In den Augen der Eltern und Familienangehörigen bietet ein Ehemann angeblichen Schutz für die Töchter. Weiterhin werden Mädchen auch deshalb verheiratet, um aus dem Erlös der Heirat die weitere Flucht oder den Unterhalt während der Flucht für den Rest der Familie zu finanzieren.

Prävention

Um Frühehen zu bekämpfen, muss das Mindestheiratsalter weltweit auf 18 Jahre festgelegt werden. Weiterhin müssen alle Mädchen und Frauen Zugang zu Bildung haben. In Schulen können Mädchen und junge Frauen über ihre Rechte aufgeklärt und Alternativen zu einer Frühverheiratung aufgezeigt werden.

Die „Beseitigung aller schädlichen traditionellen Praktiken, wie Kinder-, Früh- und Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung“ wurde 2015 als Unterpunkt zu Ziel 5 „Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen“ in die Agenda 2030 der Vereinten Nationen aufgenommen.¹¹

Bis Frühehen allerdings weltweit abgeschafft sind, ist es noch ein weiter Weg: In vielen Ländern existiert noch kein gesetzliches Mindestheiratsalter oder das Mindestheiratsalter liegt bei 12 oder 13 Jahren. Weiterhin ist die Reduzierung der weltweiten Armut, Zugang zu Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen sowie die Gleichstellung der Geschlechter eng mit der Reduzierung der Rate an Frühehen verknüpft.

Die zehn Länder mit der höchsten Rate an Frühehen:

	Land	20 – 24-jährige Frauen, verheiratet vor ihrem 18. Geburtstag
1	Niger	76 %
2	Zentralafrikan. Republik	68 %
3	Tschad	68 %
4	Mali	55 %
5	Guinea	52 %
6	Bangladesch	52 %
7	Südsudan	52 %
8	Burkina Faso	52 %
9	Mosambik	48 %
10	Indien	47 %

Quelle: www.girlsnotbrides.org

⁹ Unicef: Ending Child Marriage. Progress and prospects. 2014. (www.data.unicef.org/resources/ending-child-marriage-progress-and-prospects)

¹⁰ UNFPA (United Nations Population Fund): Weltbevölkerungsbericht. New York 2014.

¹¹ Vereinte Nationen, Generalversammlung: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. 70. Tagung, Tagesordnungspunkte 15 und 116, A/70/L.1., 18. September 2015; Ziel 5.3: Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen.



Hilfsmöglichkeiten und Prävention

2

2.1 GRUNDSÄTZE IN DER ARBEIT MIT POTENTIELL BETROFFENEN

In der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit mit Menschen, die von traditionsbedingter patriarchalischer Gewalt bedroht oder betroffen sind, ist es wichtig, zum einen etwas über die Hintergründe dieser Form von Gewalt zu wissen, um erste Warnsignale wahrnehmen und adäquat handeln zu können.

Zum anderen ist es notwendig, die ersten Schritte zu kennen, wie man einem Mädchen oder einer Frau optimal helfen kann.

Genauso wichtig ist es – nicht zuletzt aus Gründen des Selbstschutzes – die eigenen Grenzen zu (er)kennen, und gegebenenfalls an andere Stellen/Organisationen abzugeben. Auch die Frage, wie ich mich selbst schützen kann (Gefahr der Sekundärtraumatisierung) muss thematisiert werden.

Was muss ich in der Arbeit mit potenziell bedrohten oder betroffenen Mädchen oder Frauen grundsätzlich beachten:

- ▶ Mädchen und Frauen, die von traditionsbedingter Gewalt betroffen sind, sind oft traumatisiert und benötigen professionelle Hilfe.
- ▶ Traditionsbedingte Gewalt ist in vielen Kulturen ein Tabuthema. Daher wird sich eine Betroffene Ihnen wahrscheinlich erst anvertrauen, wenn ein Vertrauensverhältnis aufgebaut ist.
- ▶ Menschen, die über einen (längeren) Zeitraum Gewalt und/oder Unterdrückung erfahren haben, verhalten sich häufig ambivalent und sind gegenüber Dritten zunächst misstrauisch. Eine Entscheidung, z. B. die gewalttätige Familie zu verlassen, wird nicht selten kurzfristig rückgängig gemacht.
- ▶ Wichtig ist, dass Sie im Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund auf eine sensible Sprache achten und keine Pauschalisierungen vornehmen bzw.

vorschnelle Schlüsse auf eine mögliche Gewaltsituation ziehen.

► Traditionsbedingte Gewalt wird häufig von eigenen Familienangehörigen ausgeübt, was die Hilfestellung umso schwieriger gestaltet (die Mädchen/Frauen wollen ihre Familie nicht „verraten“, haben Angst, dass sie aus der Familie verstoßen werden etc.).

► „Soziale Jungfräulichkeit“: In sehr streng patriarchalischen Gesellschaften hängt die Ehre der Familie vom Verhalten der weiblichen Familienangehörigen ab. Aber ein Mädchen/eine Frau kann auch schon als „unehrenhaft“ gelten, wenn ihr „Ruf“ als zweifelhaft gilt (wenn z. B. das Gerücht

aufkommt, dass sie ein voreheliches Verhältnis hat). Dies gilt es im Kontakt zu Frauen aus streng patriarchalischen Gesellschaften sowie Integrationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ziel von Integrationsmaßnahmen muss natürlich u.a. sein, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Selbstbestimmung und Freiheit von Frauen durchzusetzen. Dabei allerdings muss sensibel vorgegangen werden (z. B. werden evtl. unverheiratete Mädchen abends nicht an Freizeitveranstaltungen ohne Begleitung der Familie teilnehmen, weil sie Angst haben, Schwierigkeiten mit ihrer Familie/der Community zu bekommen).

2.2 GEFAHR DER SEKUNDÄRTRAUMATISIERUNG: WIE KANN ICH MICH SELBST SCHÜTZEN?

Wenn Sie (haupt-oder ehrenamtlich) mit Menschen arbeiten, die Traumatisches erlebt haben, besteht die Gefahr, dass auch Sie durch das Gehörte traumatisiert werden (Gefahr der „Sekundärtraumatisierung“).

Folgende Symptome könnten auf eine Sekundärtraumatisierung hinweisen:

► Niedergeschlagenheit, Reizbarkeit, Depression, geringe Motivation, Apathie, Schlaf- und Appetitlosigkeit.

Wie können Sie einer Sekundärtraumatisierung (präventiv) entgegenwirken:

► Besprechen Sie die Fälle im Team/mit

KollegInnen und/oder im Rahmen einer Supervision.

► Sorgen Sie für eine ausgeglichene Balance zwischen Arbeit und Freizeit.

► Reflektieren Sie Ihre Arbeit und Emotionen (z. B. indem sie ihre Gedanken aufschreiben).

► Sorgen Sie für sich (durch ausreichend Schlaf, ausgewogene Ernährung und Entspannung).

► Eine klare Zeitstruktur ist wichtig: Was mache ich wann, mit wem und wie lang?

► Trauen Sie sich, Grenzen zu setzen!

Sagen Sie den Menschen, mit denen Sie arbeiten, ganz klar, wo ihre Kompetenzen liegen und ab wann Sie an andere Fach-

personen abgeben müssen. Damit wirken Sie nicht unprofessionell, sondern schaffen auch für Ihr Gegenüber Strukturen der Orientierung.

► Wenn Sie andere in das Unterstützungsnetzwerk miteinbeziehen (in Absprache mit der jeweiligen Frau), können Sie verhindern, dass Sie sich als einzige zuständig fühlen. Dies kann ansonsten sehr belastend sein, wenn sich die Frau in einer (akuten) Gewaltsituation befindet.

► Besonders Menschen, die ehrenamtlich aktiv sind, sind der Gefahr ausgesetzt, die Grenzen zu überschreiten, da sie nicht durch einen professionellen Rahmen „geschützt“ sind. Wichtig ist es, sich der eigenen Grenzen bewusst zu werden und frühzeitig abzugeben, ggf. nur noch „beglei-

i Übungen und Tipps zur Selbstfürsorge und Stressbewältigung

Auf der Seite „be-here-now“ finden Sie viele wichtige Informationen zur Selbstfürsorge und Stressbewältigung mit Tipps und kleinen Übungen für haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen.

www.be-here-now.eu/de

tend“ tätig zu sein. Auch ist es sinnvoll, vor einem Kontakt mit Hilfesuchenden event. auch schriftlich Grenzen zu formulieren („Wie weit will ich gehen in der Hilfe für andere“, z. B. will ich meine private Handy-Nr. rausgeben und somit jederzeit erreichbar sein?).

2.3 HILFE UND UNTERSTÜTZUNG BEI (DROHENDER) ZWANGSVERHEIRATUNG, FRÜHVERHEIRATUNG ODER GENITALVERSTÜMMELUNG

Grundsätzlich muss in der Arbeit mit von Gewalt betroffenen oder bedrohten Menschen festgehalten werden, dass es keine pauschalisierende Vorgehensweise gibt, wie eine optimale Hilfestellung erfolgen könnte.

An dieser Stelle soll anhand eines **10-Punkte- Plans** zunächst eine erste Orientierung gegeben werden, was bei der Hilfestellung allgemein bei den Themen weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung/Frühehen bedacht

werden muss. Im Anschluss daran werden anhand von zwei Fallbeispielen zu weiblicher Genitalverstümmelung und zu Zwangsheirat (ZH)/Frühehen die Besonderheiten in der jeweiligen Fallbearbeitung und Hilfestellung dargestellt.

Wichtig ist, dass man sich für die Fallbearbeitung frühzeitig Hilfe holt bei einer zu dem jeweiligen Thema spezialisierten Beratungsstelle. (Adressen zu Beratungs- und Anlaufstellen finden Sie → im Kapitel 3.1 sowie auf



Mehrsprachige Onlineplattform zu FGM

Die Plattform www.uefgm.org bietet u.a.:

- ▶ einen kostenfreien E-Learning-Kurs: Fachkräfte können sich online spezialisiertes Wissen aneignen
- ▶ länderspezifische Informationsseiten
- ▶ die Möglichkeit, mit anderen Fachkräften in Kontakt zu treten und sich auszutauschen

Kostenfreie Registrierung unter:
www.uefgm.org

www.zwangsheirat.de und www.frauenrechte.de, unter „Weibliche Genitalverstümmelung“/„Unterstützung für Betroffene“.)

Je nachdem, ob man ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist, können die einzelnen Schritte variieren, z. B. ist es als ehrenamtlich Tätige wichtig, so früh wie möglich an professionelle Beraterinnen abzugeben, und dann begleitend tätig zu sein, z. B. indem die junge Frau zu verschiedenen Behörden begleitet wird.

Wenn sich eine Betroffene an Sie wendet, stellen Sie sicher, dass sich ihre Situation durch Ihr Eingreifen nicht verschlechtert.

2.3.1 EIN 10-PUNKTE-PLAN ZUR ERSTEN ORIENTIERUNG

1 Fallmanagement/Notfallplan im Vorfeld

- ▶ Hat ein/e KollegIn bereits Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen, ggf. schon einen Fall betreut? Wichtig ist der Erfahrungsaustausch im Team (welche Anlaufstellen/ Kontaktpersonen gibt es, wie gehe ich konkret vor etc.).
- ▶ Gibt es bereits ein Fallmanagement bzw. Gewaltschutzkonzept¹² in Ihrer Einrichtung?
- ▶ Wie würde ein Notfall ablaufen? Wen kann/muss ich einbeziehen?

2 Erkennen der Gewaltsituation

Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalverstümmelung oder ZH/Frühehen betroffen oder bedroht sind, sehen dieses Thema meistens als ein Tabuthema an und verschweigen häufig die bereits erlebten oder drohenden Gewalterfahrungen. Hinzu kommt, dass die Gewalt von den eigenen Familienmitgliedern ausgeübt wird, weshalb die Hemmschwelle, über das Erlebte zu reden, noch höher ist. Die folgenden Hinweise *können*, müssen aber natürlich nicht Anzeichen dafür sein, dass eine Gewaltsituation vorliegt. Wichtig ist es aber dennoch, ein Gespräch unter vier Augen zu suchen und abzuklären, ob es einen Beratungsbedarf gibt.

FGM

Ein Mädchen könnte eventuell gefährdet sein, wenn:

▶ sie bzw. ein Elternteil aus einem der Länder kommt, in denen FGM verbreitet ist.¹³

▶ weibliche Familienmitglieder (Mutter, Schwestern) bereits beschnitten sind.

▶ die Eltern FGM befürworten/sich nicht dagegen aussprechen.

▶ sie selbst den Wunsch nach Beschneidung äußert (z. B. um innerhalb der Community „anerkannt“ zu werden).

▶ sie heiraten soll und einer Ethnie angehört, die FGM praktizieren (bei manchen Ethnien wird FGM im Vorfeld einer Verheiratung durchgeführt).

▶ die Familienmitglieder sehr traditionell eingestellt sind und die Community eine sehr große Bedeutung hat.

▶ sie von einem Fest erzählt, dass extra für sie ausgerichtet wird.

Ein Mädchen/eine Frau könnte eventuell bereits von FGM betroffen sein, wenn:

▶ sie Schmerzen im Genitalbereich hat

▶ oder sie sich nicht (gynäkologisch) untersuchen lassen möchte.

▶ die Eltern die ärztliche oder psychologische Versorgung ihrer Tochter verhindern wollen.

▶ eine Frau ungewöhnlich starke Angst vor der Geburt ihres Kindes hat.

Zwangsheirat/Frühverheiratung

Eine Frau/ein Mädchen könnte eventuell gefährdet sein, wenn:

▶ die Eltern aus Ländern mit streng patriarchalischen Familienstrukturen kommen.

▶ die Mädchen sehr stark insbesondere von



Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte

Auf der Website www.gewaltschutz-gu.de stehen Informationen zur Verfügung, wie Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte erstellt, umgesetzt und überprüft werden können, aber auch konkrete Vorgehensweisen im Fall von Gewalt in Flüchtlingsunterkünften.

männlichen Familienmitgliedern kontrolliert werden und keine eigenen Entscheidungen treffen dürfen.

▶ die Schwestern und/oder die Mutter bereits minderjährig verheiratet wurden bzw. früh Mutter geworden sind.

▶ die Mädchen selbst berichten, dass es bei ihnen üblich ist, dass die Eltern/die Familie den Mann aussuchen und/oder, dass sie früh die Schule verlassen muss und keine Ausbildung machen darf.

▶ die Mädchen berichten, dass für sie bald eine Feier ausgerichtet wird.

▶ eine Reise ins Herkunftsland der Eltern geplant ist und dort ein großes Fest stattfindet.

3 Vertrauensverhältnis aufbauen und bewahren

▶ Um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, ist es sehr wichtig, dass Sie kultursensibel agieren.

Verwenden Sie z. B. eher die Begriffe „weibliche Beschneidung“ statt Genitalverstümmelung, wenn Sie mit einer (potentiell) Betroffenen sprechen.

Viele Betroffene möchten nicht als „verstümmelt“ bezeichnet werden.

▶ Stigmatisieren Sie nicht und vermeiden Sie pauschale Aussagen (z. B. „In Afrika sind alle Frauen beschnitten“ oder „Alle Mädchen in Afghanistan werden zwangsverheiratet“. Selbst innerhalb eines Landes gibt es z.B. Ethnien, die gar keine Genitalverstümmelung praktizieren, während bei anderen über 90 % der Mädchen und Frauen davon betroffen sind.).

▶ Informieren Sie sich möglichst differenziert und fragen Sie behutsam nach.

▶ Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und organisieren Sie ggf. eine Dolmetscherin.

▶ Wahrscheinlich wird sich Ihnen das Mädchen/die Frau nicht bei einem ersten Gespräch komplett anvertrauen und von der (drohenden) Gewalt berichten. Signalisieren Sie dennoch, dass sich das Mädchen/die Frau (auch zu einem späteren Zeitpunkt) jederzeit Hilfe holen kann.

▶ Warten Sie ab, wie viel die Betroffene von sich aus erzählen möchte und fragen Sie bei traumatischen Erlebnissen nicht zu detailliert nach, dies könnte zu sehr in das Trauma hineinführen.

▶ Machen Sie deutlich, dass jedes Vorgehen, wenn möglich, mit ihr abgesprochen wird (es sei denn, es handelt sich um eine konkrete Gefahrensituation, in der sofort gehandelt werden muss).

▶ Machen Sie möglichst keine Versprechungen, die Sie nicht halten können (dies führt zu einer erneuten Enttäuschung).

▶ Behandeln Sie das Mädchen/die Frau nicht als unmündiges „Opfer“, zeigen Sie Respekt vor der Person.

▶ Machen Sie dennoch ihren eigenen Standpunkt gegen weibliche Genitalverstümmelung/Zwangsheirat klar.

▶ Präventiv könnten Sie auf Flyer/Broschüren verweisen, zu Zwangsheirat z.B. auf den Flyer „Wer entscheidet, wen Du heiratest?“ oder auf www.zwangsheirat.de (Erfahrungsberichte von Betroffenen etc.) und bei FGM auf die mehrsprachige Broschüre „Wir schützen unsere Töchter“.¹⁴

④ Entwicklung eines (Notfall-)Plans

▶ Wenn sich Ihnen das Mädchen/die Frau anvertraut, klären Sie zunächst ab, ob eine konkrete Gefahr besteht. Wenn ja, muss sofort gehandelt werden (→ siehe Punkt 5: „Hilfe in einer konkreten Notsituation“).

▶ Klären Sie mit ihr ab, was sie möchte (möchte sie z.B. vor einer aktuellen Gewalt-situation fliehen oder liegt die Gewalt-situation vielleicht schon länger zurück und sie braucht psychologische Unterstützung etc.).

▶ Wie kann dies erreicht werden?

▶ Klären Sie mit ihr ab, wie im Notfall vorgegangen wird (z.B. dass Sie ggf. das Jugendamt einschalten müssen).

⑤ Hilfe in einer konkreten Notsituation

▶ Wenn Sie von einer konkreten Gewalt-situation/Notsituation erfahren, muss schnell (aber nicht vorschnell, sondern mit Bedacht) gehandelt werden. Zu übereiltes Handeln kann ggf. die Betroffenen noch zusätzlich gefährden.

- ▶ Umso wichtiger ist es, dass man sich möglichst bereits im Vorfeld nach Unterstützungsmöglichkeiten erkundigt bzw. eine Beratungsstelle kontaktiert.
- ▶ Sinnvoll ist auch, dass man mit einer Kollegin/Teamleitung gemeinsam eine Gefahreneinschätzung macht (Vier-Augen-Prinzip) und dann handelt.
- ▶ Bei Minderjährigen muss das Jugendamt eingeschaltet werden (ggf. Jugendnotdienst).
- ▶ Nach § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) existiert ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- ▶ Das Jugendamt muss die Betroffene in einer Gefahrensituation „in Obhut nehmen“, es wird das Familiengericht eingeschaltet und die Minderjährige ggf. getrennt von der Familie untergebracht (§ 42 SGB VIII).
- ▶ Gemäß § 4 Abs. 3 KKG¹⁵ sind BeraterInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, Hebammen, etc. berechtigt, bei einer (potentiellen) Gefährdung einer Minderjährigen auch ohne Schweigepflichts-entbindung das Jugendamt zu informieren. Dabei kann es sich auch um eine Gefährdung handeln, die nicht unmittelbar bevorsteht (z. B. eine Beschneidung in den nächsten Sommerferien).
- ▶ Im Fall einer konkreten Bedrohungssituation müssen volljährige Frauen über ihre Rechte aufgeklärt werden, wie Anzeigenerstattung bei der Polizei sowie Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung des Täters oder Flucht in ein Frauenhaus, ggf. Umverteilung in eine andere Flüchtlingsunterkunft). Insbesondere Frauen, die gerade erst nach Deutschland gekommen sind, haben häufig Bedenken, die Polizei einzuschalten,

u. a. weil sie die Vorgehensweise der Behörden sowie ihre Rechte nicht kennen und aufenthaltsrechtliche Nachteile befürchten.

- ▶ Umso wichtiger ist eine zeitnahe fundierte und sensible Beratung. Wichtig ist zu berücksichtigen, dass die Ausländerbehörde beteiligt und Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage geändert werden muss, wenn die Frau die Einrichtung für Geflüchtete verlässt.¹⁶

6 Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen, Jugendamt, Kliniken

- ▶ Schalten Sie bitte so früh wie möglich eine spezialisierte Beratungsstelle ein und vermitteln Sie ein Gespräch für das Mädchen/die Frau. Bei den meisten Beratungsstellen kann man sich, auch als beratende Dritte, anonym beraten lassen (online, telefonisch oder persönlich, Adressen → siehe Anhang).
- ▶ Wenn Minderjährige betroffen sind, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.
- ▶ Betroffenen Minderjährigen steht die gesamte Bandbreite der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) zur Verfügung (u.a. vollstationäre Unterbringung in einer Schutzeinrichtung).
- ▶ Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII kann sich ein Mädchen vom Jugendamt ohne Kenntnis der Eltern beraten lassen.
- ▶ Bieten Sie den Mädchen/Frauen die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen zu telefonieren oder ins Internet zu gehen.
- ▶ Bundesweit existieren für von FGM Betroffene Fachkliniken, es arbeiten außer-

dem bundesweit spezialisierte ÄrztInnen. Diese könnten bzgl. einer Beratung, aber auch konkreter Maßnahmen (z. B. Rekonstruktions-Operation) kontaktiert werden.¹⁷

7 Verheiratete Minderjährige

► Minderjährige, die gerade erst nach Deutschland gekommen sind und unter 18 Jahre im Ausland geheiratet haben, sind unbegleitete Minderjährige (auch wenn sie mit ihrem volljährigen Ehemann einreisen) und müssen vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Eine Kindeswohlgefährdung muss durch das Jugendamt ausgeschlossen, ansonsten entsprechende (Schutz-)Maßnahmen eingeleitet werden.

► Wenn die Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren im Ausland geheiratet hat, muss außerdem ein Aufhebungsverfahren von dem zuständigen Familiengericht durchge-

führt werden. Hat sie unter 16 Jahren im Ausland geheiratet, ist die Ehe in Deutschland Kraft des Gesetzes ungültig. (Zu den neuen gesetzlichen Regelungen → vgl. auch Kapitel 2.5 Gesetze).

► Für unbegleitete minderjährige Mädchen ist es wichtig, dass sie in einer Einrichtung nur für Mädchen untergebracht werden, in der nur Frauen (möglichst ein interkulturelles Team) mit jungen Mädchen in einem geschützten Rahmen zusammenarbeiten.

8 Schutzeinrichtungen und Maßnahmen der Anonymisierung

► Insbesondere für von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre Bedrohte oder Betroffene existieren bundesweit spezialisierte Schutzeinrichtungen, Aufnahme meist von 12 – 18 Jahre. Die Kosten übernimmt das Jugendamt. Im Einzelfall werden die Kosten auch für junge Volljährige vom Jugendamt übernommen (§ 41 SGB VIII). Spezialisierte Schutzeinrichtungen bieten eine Art Familienersatz und adäquate, rund-um-die-Uhr-Betreuung. (Hilfe bei der Suche nach anonymer Schutzeinrichtung über: www.zwangsheirat.de).

► Volljährige Frauen können in einem Frauenhaus bzw. einer Schutzeinrichtung untergebracht werden. (Suche nach einer geeigneten Einrichtung über die BIG-Hotline www.big-hotline.de oder www.frauenhauskoordination.de oder www.autonome-frauenhaeuser-zif.de).

► Mädchen und Frauen, die vor Gewalt im Namen der Ehre fliehen, werden nicht selten von der gesamten Familie bedroht. Vorsichtsmaßnahmen im Fall einer Flucht



sollten daher dringend berücksichtigt werden: Z. B. keine Telefonate vom Festnetz/ dem der Familie bekannten Handy führen, keine Informationen an Verwandte und FreundInnen sowie Soziale Netzwerke (Facebook, Twitter etc.) weitergeben. Auf die Notwendigkeit des Datenschutzes sollte hingewiesen werden (Sperrvermerke können bei verschiedenen Behörden wie z. B. beim Bezirksamt beantragt werden).

9 Hilfe bei drohender Zwangsverheiratung/FGM im Ausland

Zwangsverheiratung

Falls eine Zwangsverheiratung im Herkunftsland der Eltern droht, sollte eine Reise dorthin auf jeden Fall vermieden werden, da die Betroffenen kaum Möglichkeiten haben, wieder nach Deutschland zurückzukehren (häufig werden sie vor Ort eingesperrt, ihnen wird das Bargeld, Pass und Handy abgenommen. Weiterhin kennen sie oft die Infrastruktur des Landes nicht, Frauenschutzhäuser existieren in einigen Ländern kaum, die Passersatzbeschaffung ist schwierig etc.).

- ▶ Es müssen dringend Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, falls eine Reise nicht zu verhindern ist: Kopien von Pass und Ticket, Bargeld und Handy versteckt mit sich führen etc. Das Jugendamt sollte vor der Abreise kontaktiert werden.¹⁸
- ▶ Falls das Mädchen nicht zurückkommt, muss die deutsche Botschaft eingeschaltet werden (gemeinsam mit einer spezialisierten Beratungsstelle). Diese kann nur tätig werden, wenn die Frau/das Mädchen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

FGM

Liegt der Verdacht vor, dass Eltern ihre Tochter im Ausland an den Genitalien verstümmeln lassen wollen, muss dringend das Jugendamt eingeschaltet werden, welches z. B. einen Passentzug und Pflichtuntersuchungen veranlasst, im Notfall aber auch den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Sorgerecht entziehen lassen kann (das Familiengericht wird eingeschaltet).

- ▶ Auch Zwangsheirat und FGM, die im Ausland durchgeführt werden, sind strafbar (→ vgl. dazu das Kapitel 2.5 Gesetze).

10 Hilfe im Asylverfahren¹⁹

Es sollte auf jeden Fall eine professionelle asylrechtliche Beratung erfolgen. (Adressen von Beratungsstellen siehe www.asyl.net)

- ▶ Sofern die Frau/das Mädchen mit der Familie bzw. dem Ehemann geflohen ist, werden Asylanträge meistens gemeinsam gestellt. Wenn sie sich (z. B. aufgrund einer Gewaltsituation) trennt, könnte sie dadurch Nachteile im Asylverfahren haben. Ggf. müsste sie die Abtrennung ihres Asylverfahrens beantragen.

Außerdem kann es Probleme/Nachteile geben, wenn sie aus der Asylunterkunft fliehen möchte/muss. (Es gibt eine Wohnsitzauflage bzw. „Residenzpflicht“. Daher muss entweder eine sichere Unterkunft im Zuweisungsbereich der Ausländerbehörde gesucht werden. Oder die Ausländerbehörde muss erlauben, dass sich die Frau/das Mädchen auch an einem anderen Schutzort aufhalten darf.

12 Vgl. zu Gewaltschutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften: BMFSFJ/UNICEF: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin 2017. (<https://www.bmfsfj.de/blob/116834/8115ef88038eb-2b10d7f6e1d95b6d96d/mindeststandards-fluechtlinge-aktualisierte-fassung-juni-2017-data.pdf>)

13 Eine Übersicht über die Länder finden Sie auf www.frauenrechte.de: „Themen & Aktionen“/„Weibliche Genitalverstümmelung“/„Begriffsdefinition“. Dort wird auch regelmäßig die aktuelle Dunkelzifferstatistik der Betroffenen und Gefährdeten in Deutschland veröffentlicht.

14 Diese und weitere Materialien zu ZH und FGM sind zu beziehen über die Homepage von TDF: www.frauenrechte.de („Shop“).

15 KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

16 Vgl. auch Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen in Flüchtlingseinrichtungen: BMFSFJ/UNICEF: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin 2017. S. 21 ff.

17 Eine bundesweite Übersicht über spezialisierte ÄrztInnen sowie Fachkliniken für FGM erhalten Sie unter: www.frauenrechte.de (unter: „Weibliche Genitalverstümmelung“/„Unterstützung für Betroffene“). Die Kosten für Behandlungen, die im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung notwendig sind, werden von den Krankenkassen übernommen.

18 Zu den Sicherheitsvorkehrungen vor der Abreise im Fall einer drohenden Zwangsheirat sowie konkreter Hilfe vgl. die Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat: www.verschleppung.papatya.org.

19 Vgl. allgemein zur Hilfestellung im Asylverfahren: Informationsverbund ASYL & MIGRATION: Die Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland. 4. Auflage 2016 (liegt in vielen Sprachen vor, die unter www.asyl.net als pdf runtergeladen werden können).

20 Vgl. dazu auch: BMFSFJ/UNICEF: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin 2017. S. 23f.

Oder es muss ein Umverteilungsantrag gestellt werden, der allerdings lange dauern kann etc.).²⁰

► Neben den Gründen, die viele Menschen aufgrund von Krieg und Verfolgung zur Flucht bewogen haben, sind drohende weibliche Genitalverstümmelung sowie Zwangsheirat eigenständige Asylgründe (so genanntes „Geschlechtsspezifisches Asyl“) (§ 3a Abs. 2(6) AsylG, § 3c AsylG) (→ siehe auch Kapitel 2.5 Gesetze).

Die Rechtslage und die tatsächliche Anerkennungspraxis geschlechtsspezifischer Asylgründe stehen leider im deutlichen Kontrast zueinander. In den meisten Fällen wird Frauen, die im Rahmen des Asylverfahrens eine frauenspezifische Verfolgung als Fluchtgrund geltend machen, nur ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesprochen, statt der Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

► Grundsätzlich gilt, dass eine Frau bei der Anhörung alle Gründe für ein Asylgesuch nennen muss (auch tabuisierte Themen wie eine erfolgte Vergewaltigung oder eine drohende Genitalverstümmelung).

► Vor der Anhörung im Asylverfahren sollte sich die Frau intensiv beraten lassen und möglichst zu dem Gespräch begleitet werden. Sie sollte dem BAMF frühzeitig mitteilen, dass sie eine für Trauma spezialisierte weibliche Anhörerin sowie Dolmetscherin für das Gespräch wünscht.

► Es ist ratsam, sich das Protokoll nach der Anhörung von DolmetscherInnen des Vertrauens übersetzen zu lassen und erforderlichenfalls einen korrigierenden Brief an das BAMF zu schreiben, wenn Fehler, Lücken o. Ä. enthalten sind.

2.3.2 ZWEI FALLBEISPIELE

Anhand von zwei Fallbeispielen zu FGM und Zwangsverheiratung sollen nun auf Besonderheiten in der Hilfestellung eingegangen werden.

Beispiel 1: FGM

Die 21-jährige Aminata ist zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer 2-jährigen Tochter aus dem Sudan nach Deutschland geflohen. Sie haben gemeinsam einen Asylantrag gestellt und wohnen nun in einer Flüchtlingsunterkunft.

Jasmin arbeitet in der Flüchtlingsunterkunft und kennt Aminata schon seit mehreren Wochen, zunehmend aber wirkt sie sehr bedrückt. Aminata macht Jasmin gegenüber Andeutungen, dass es ihr nicht gut geht, dass sie vor etwas Angst hat, aber Jasmin merkt, dass Sie Hemmungen hat, darüber zu sprechen.

Eine mögliche Vorgehensweise:

- ▶ Jasmin spricht Aminata in einem ruhigen Moment an und sagt ihr, dass Sie das Gefühl hat, sie würde etwas belasten. Sie bietet ihr an, mit ihr in einem vertraulichen Rahmen zu sprechen.
- ▶ Zwei Wochen später nimmt Aminata das Angebot an. Jasmin fragt sie, ob sie eine Dolmetscherin hinzuziehen darf, Aminata stimmt zu. In dem Gespräch berichtet Aminata, dass sie schwanger ist. Sie berichtet, dass sie Angst vor der Geburt hat, weil es bei der Geburt ihrer ersten Tochter bereits zu lebensgefährlichen Komplikationen gekommen ist.
- ▶ Jasmin hat sich über das Thema Beschneidung informiert, sie spricht Aminata behutsam auf das Thema an. Aminata berichtet nach einigem Zögern, im Alter von

i Möglichkeiten des Jugendamtes (teils zusammen mit dem Familiengericht):

- ▶ Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- ▶ Vorübergehende Inobhutnahme des Mädchens, um es vor einer konkreten Gefahrensituation zu bewahren
- ▶ In dringenden Fällen (z. B. unmittelbar bevorstehende Ausreise des Mädchens) vorläufige Anordnungen, z. B. Passentzug und Pflichtuntersuchungen
- ▶ Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und Sorgerechtes
- ▶ Unterbringung des Mädchens außerhalb der Herkunftsfamilie
- ▶ Einleitung eines Strafverfahrens (zu den (straf-)rechtlichen Bestimmungen, → siehe auch Kapitel 2.5 Gesetze)

drei Jahren beschnitten worden zu sein und gesundheitliche Probleme zu haben.

- ▶ Jasmin fragt nach, ob ihre 2-jährige Tochter auch beschnitten wurde, was Aminata verneint. Sie sagt, dass es aber in ihrer Community üblich ist, Mädchen zu beschneiden, damit sie ein „vollwertiges“ Mitglied der Gemeinschaft werden und später einen Mann finden. Sie betont, dass sie nur das Beste für ihre Tochter möchte.
- ▶ Jasmin macht Aminata darauf aufmerksam, dass es in Deutschland spezialisierte ÄrztInnen sowie Beratungsstellen gibt, die ihr hinsichtlich der physischen und psychischen Folgen der Beschneidung helfen können. Die Kosten für notwendige medizinische Behandlungen, auch für eine mögliche Rekonstruktions-Operation, werden von der Krankenkasse übernommen.

men. Jasmin bietet ihr an, einen Kontakt herzustellen und sie zu begleiten.

► Weiterhin versucht sie gemeinsam mit einer professionellen Beraterin Aminata in verschiedenen Gesprächen zu überzeugen, dass die Mütter ihren Töchtern die Beschneidung und die massiven physischen und psychischen Folgen ersparen können. Sie weist sie außerdem auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Beschneidung in Deutschland hin.

► Aminata geht zusammen mit Jasmin zu einem Beratungsgespräch in ein auf FGM spezialisiertes Krankenhaus, wo sie auch entbinden wird. Außerdem bekommt sie einen Therapieplatz, um die erlebten Traumata aufzuarbeiten. Aminatas Überzeugung wächst, eine Beschneidung bei ihrer Tochter auf jeden Fall verhindern zu wollen. In gemeinsamen Gesprächen mit dem Jugendamt kann auch der Ehemann überzeugt werden, seine Tochter nicht beschneiden zu lassen.

Beispiel 2: Frühehe / mögliche Zwangsverheiratung

Die 16-jährige Zeynab ist aus Syrien nach Deutschland gekommen. Nachdem sie etwas Vertrauen gefasst hat, berichtet sie davon, dass sie mit ihrem fünf Jahre älteren Ehemann und der Schwiegerfamilie geflüchtet ist. Ihre Eltern sind noch in Syrien, der Kontakt zu ihnen ist abgebrochen.

Zum (rechtlichen) Hintergrund:

► Zeynab ist minderjährig verheiratet worden. Da ihre Eltern (und damit voraussichtlich die Sorgeberechtigten) noch in Syrien sind, ist sie unbegleitet nach Deutschland eingereist. Sie muss daher gleich behandelt werden wie eine unbegleitete Minder-

jährige. Sofort nach ihrer Ankunft muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Je nachdem, wann Zeynab geheiratet hat, ist die Ehe ungültig (sofern sie unter 16 Jahren geheiratet hat) oder muss aufgehoben werden.

Eine mögliche Vorgehensweise:

► Nehmen Sie Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle auf und klären sie gemeinsam das weitere Vorgehen. Vielleicht können Sie Zeynab bei den nächsten Schritten begleiten.

► Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren. Diese müssen Zeynab in Obhut nehmen und klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eine Trennung der Minderjährigen vom Ehemann erforderlich ist.

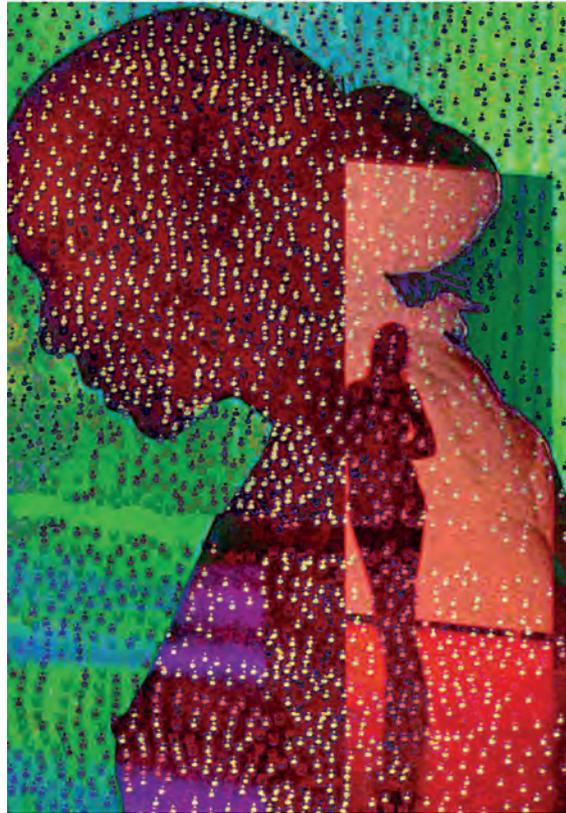
► Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss das Jugendamt Zeynab in einer geschützten und möglichst spezialisierten Einrichtung nur für Mädchen unterbringen.

► Das Familiengericht muss unverzüglich eingeschaltet werden, um für Zeynab einen Vormund zu bestellen, der wiederum das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat.

► Es muss geklärt werden, wann Zeynab geheiratet hat: Hat sie unter 16 Jahre geheiratet, gilt die Ehe in Deutschland für nichtig, d. h. Zeynab gilt nach deutschem Recht als unverheiratet. In Fällen, in denen Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren im Ausland geheiratet haben, muss das Familiengericht auf Antrag ein Aufhebungsverfahren durchführen mit dem Ziel, die Ehe in Deutschland aufzuheben (nur in Härtefällen, z. B. bei schwerer Krankheit oder Suizidgefahr, wird die Ehe nicht aufgehoben). Der Antrag auf Aufhebung kann von der Minderjährigen selbst oder (als

zwingender Antrag) von der als zuständig bestimmten Behörde gestellt werden (welche Behörde zuständig ist, ist Ländersache, z. B. das Jugendamt). Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens soll die Anhörung stattfinden (das Gericht hört an dem Termin das Jugendamt an).

► Kann eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, und besteht der dringende Wunsch bei Zeynab, gemeinsam mit dem Mann untergebracht zu werden, könnte das Jugendamt/Vormund diesem in Abwägung verschiedener Faktoren ggf. zustimmen. Das Aufhebungsverfahren würde unabhängig davon, ob beide zusammen untergebracht werden, eingeleitet werden. Die Ehe ist nach dem Recht des Herkunftslandes wahrscheinlich noch gültig, für eine in Deutschland rechtsgültige Ehe müsste Zeynab allerdings mit Erreichen der Volljährigkeit noch einmal heiraten.



Was genau raten Sie Zeynab?

Wie können Sie ihr helfen?

► Erklären Sie ihr die nächsten Schritte und begleiten Sie sie ggf. zu den nun anstehenden Terminen als Vertrauensperson. Falls Sie dies aus unterschiedlichen Gründen nicht können, bitten Sie eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle, Zeynab zu begleiten. Wichtig ist, dass Zeynab eine Vertrauensperson hat, an die sie sich wenden kann. Es ist notwendig, dass sie über ihre Rechte von einer Fachperson aufgeklärt und beraten wird.

► Da Zeynab erst seit kurzer Zeit in Deutschland ist, kennt sie hier voraussichtlich noch nicht viele Menschen, spricht wahrscheinlich erst wenig Deutsch und fühlt sich unsicher. Der einzige Mensch, den sie schon seit längerer Zeit kennt, ist

eventuell nur ihr Ehemann. Daher kann es sein, dass sie auf jeden Fall bei ihm bleiben möchte, auch wenn es keine gewaltfreie Beziehung ist. Hinzu kommt, dass Zeynab vielleicht großes Misstrauen gegenüber Behörden hat, da Behörden wie die Polizei in patriarchalisch strukturierten Ländern nicht unbedingt auf der Seite der Frau agieren (Häusliche Gewalt wird häufig nicht ernst genommen, die Frau zum Mann zurückgeschickt etc.).

Machen Sie ihr deutlich, dass die Vorgehensweise in Deutschland eine andere ist, dass sie sicher, getrennt vom Mann, untergebracht werden kann.

2.4 PRÄVENTIONSMÖGLICHKEITEN IN DEUTSCHLAND

Prävention traditionsbedingter Gewaltformen in Deutschland kann nicht alleine durch gesetzgeberische Maßnahmen geleistet werden.

Da traditionsbedingte Gewaltformen und -praktiken oftmals in der Community als sozial legitimiert gelten und durch patriarchalische Gesellschaftsstrukturen gefördert werden, muss das Bewusstsein geschaffen werden, dass traditionsbedingte Gewaltformen Menschenrechtsverletzungen darstellen und nicht tolerierbar sind.

Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen zielen daher auf eine Bewusstseinsänderung im Denken und Handeln ab. So beinhaltet präventive Arbeit auch Geschlechterrollen kritisch zu hinterfragen, Gleichberechtigung der Geschlechter im öffentlichen und privaten Leben sowie (sexuelle) Selbstbestimmung und Partizipation zu fördern oder das Infragestellen traditioneller Hierarchien anzuregen.

Schädigende traditionelle Gewaltpraktiken sind oftmals sehr schambehaftete Thematiken. Bildungs- und Aufklärungsarbeit können einen Beitrag zur Enttabuisierung leisten.

VORSTELLUNG VERSCHIEDENER PRÄVENTIONSMÖGLICHKEITEN

Im Folgenden werden Anregungen für einzelne Präventionsmaßnahmen und -projekte für verschiedene Zielgruppen

Informationen zum Thema Gewalt an Mädchen und Frauen

Bieten Sie wenn möglich regelmäßig Informationstreffen an, in denen sich Mädchen und Frauen über ihre Rechte in Deutschland informieren und sich beraten lassen können, evtl. in Kooperation mit einer Fachberatungsstelle zum Thema Gewalt und/ oder mit einer Rechtsberatung.

Legen Sie in Ihrer Einrichtung möglichst in verschiedenen Sprachen Flyer aus zu den Themen „Gewalt an Mädchen und Frauen“, „Wo bekomme ich Hilfe“, „Was sind meine Rechte in Deutschland“ und hängen Sie Poster auf.²¹

Wichtig ist, dass die Mädchen und Frauen einen geschützten Raum haben, um sich zu informieren und wissen, an wen Sie sich wenden können.²²

vorgestellt. Präventionsarbeit kann in (Berufs-) Schulen und Bildungseinrichtungen, Stadtteil- und Familienzentren, in Freizeiteinrichtungen wie Kinder- und Jugendtreffs oder in Flüchtlingsunterkünften stattfinden. Allerdings müssen etwaige Sprachbarrieren bedacht werden, so dass gegebenenfalls einzelne Angebote mit Hilfe von MitarbeiterInnen mit entsprechenden Sprachkenntnissen bzw. DolmetscherInnen durchgeführt werden sollten.

Austausch, Diskussion und Anregen von alternativen Rollenbildern

Je nach Wunsch diskutieren die Teilnehmenden (wahlweise in geschlechtshomogener Kleingruppe) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten und Fragestellungen: „Kindererziehung“, „Freie Partnerwahl“, „Was macht mich als Mann/Frau aus?“ (Diskussion zu Selbst- und Fremdbestimmung, Vorstellungen vom Mannsein/Frausein), „Was ist Ehre?“ (meine persönliche Ehre/die von meiner Familie/der Gesellschaft), „Wie weit würde ich gehen, um diese Ehre zu verteidigen und warum?“ (Geht es um mich oder geht es um mein Ansehen/meine Umgebung und was macht das mit mir und meinem Selbstbewusstsein?). Bei der Durchführung von Diskussionen ist ein sensibler, respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander wichtig. Zu Beginn können gemeinsam einige Diskussionsregeln festgelegt und ggf. verschriftlicht werden. Mögliche Regeln könnten sein: Einander zuhören ohne zu unterbrechen, Nichtmitmachen ist erlaubt oder Lachen erlaubt/Auslachen verboten. Die Diskussion könnte sich auch im Rahmen einer gemeinsamen Aktivität entwickeln, z. B. ein gemeinsamer Termin zum Kochen („Frauen kochen traditionelle Gerichte aus ihrer Heimat“) oder ein Malkurs nur für Frauen, indem ein Thema vorgegeben ist, z. B. „Was wünsche ich mir für meine Zukunft“. Anschließend wird darüber gesprochen, was ggf. an der Realisierung der Zukunftsversion hinderlich ist und welche Hilfen die Frauen für die Realisierung benötigen.

Ein-Tages-Workshops für Jugendliche und junge Erwachsene

Im Rahmen des Workshops werden

Diskussionen über traditionelle Rollenbilder und Geschlechternormen angeregt. Aktivitäten, wie Kochkurse für Jungen und Männer oder Fußballworkshops für Mädchen und Frauen stellen auf spielerische Weise mögliche traditionelle Rollenbilder auf den Kopf.

Filmvorführung mit anschließender Diskussion

Nach einer Filmvorführung können einzelne Aspekte des gezeigten Films in (geschlechtshomogenen) Gruppen aufgegriffen und diskutiert werden.²³

Wettbewerb für Jugendliche und junge Erwachsene

Die TeilnehmerInnen werden aufgefordert mit ihren Handys einen Kurzfilm zu einer festgelegten Thematik bzw. Fragestellung zu drehen, wie zum Beispiel zum Thema „Ehre“ oder „Gleichberechtigung von Mann und Frau“. Ob sie hierfür Interviews mit Gleichaltrigen oder PassantInnen führen, oder selbst schauspielern, bleibt ihnen überlassen. Anschließend kann in einem Workshop gemeinsam über die Inhalte gesprochen und ein/e GewinnerIn gewählt werden.

Theaterworkshop

Lassen Sie die Teilnehmenden in Kleingruppen Szenen zu verschiedenen Thematiken erarbeiten und in der Gruppe aufführen. Inhalte können Alltags- und Konfliktsituationen, die Partnerwahl oder Gewaltformen wie weibliche Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat sein. In einer anschließenden Diskussion kann gemeinsam diskutiert werden, wie Konfliktsituationen gewaltfrei zu lösen sind oder wie es möglich ist, sich aus traditionellen Rollenbildern zu befreien.

BEISPIELE FÜR BEREITS BESTEHENDE PRÄVENTIONSPROJEKTE

HEROES – Junge Männer gegen Unterdrückung im Namen der Ehre

Die HEROES sind junge Männer mit Migrationshintergrund, die sich für Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzen.

Die Ausbildung zum „Hero“ befähigt die jungen Männer in Schulen und Freizeiteinrichtungen Vorträge zu halten und Workshops durchzuführen, in denen über Themen wie Identität, Gleichberechtigung und Rechte von Frauen, Gewalt in der Familie und Familienehre diskutiert wird. Durch Rollenspiele, welche die HEROES selbst entwickelt haben, werden für selbstverständlich gehaltene Annahmen infrage gestellt. Nach der Methode der Peer-Education wirken die HEROES als Vorbild für andere Jugendliche.

Das Projekt wird in Berlin von dem Verein „Strohalm e.V.“ getragen und existiert in weiteren Städten Deutschlands.

Kontakt: www.heroes-net.de

„Mein Weg. Mein Glück. Mein Ziel!“ – Aufführung eines Interaktiven Theaterstücks an Schulen mit Geflüchteten

Das interaktive Theaterstück „Mein Weg. Mein Glück. Mein Ziel!“ erzählt die Geschichte einer geflüchteten Familie in Deutschland. Die einzelnen Szenen rücken dabei unterschiedliche Familienmitglieder in den Fokus und zeigen Themengebiete und Konflikte aus dem Alltag geflüchteter Jugendlicher. Die ZuschauerInnen können den Verlauf des Stücks aktiv mitgestalten. Sie besprechen in Moderationspausen mit den SchauspielerInnen das eben Gesehene, sie suchen gemeinsam nach

Lösungsansätzen und können ihre Ideen auch selbst auf der Bühne ausprobieren. Verhaltensweisen, Vorstellungen und Werte werden so hinterfragt und die Jugendlichen in ihrer Suche nach einem selbstbestimmten Weg gestärkt.²⁴

Weitere Anregungen für Diskussionsrunden, Projektarbeiten und Workshops sowie generelle Tipps, FGM/C, Frühehen und Zwangsheirat zu thematisieren, finden Sie außerdem in der Informationsbroschüre weibliche Genitalverstümmelung und der Unterrichtsmappe Zwangsheirat (zu beziehen über www.frauenrechte.de).

21 TDF hat z. B. einen mehrsprachigen Flyer entwickelt, der aufgrund von Illustrationen auch für AnalphabetInnen geeignet ist: „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“. Dieser und auch das gleichnamige Poster können über die Homepage von TDF: www.frauenrechte.de („Shop“) bestellt werden.

22 Vgl. zu Gewaltschutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften: BMFSFJ/ UNICEF: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin 2017. S. 17ff. (www.bmfsfj.de/blob/116834/8115ef88038eb-2b10d7f6e1d95b6d96d/mindeststandards-fluechtlinge-aktualisierte-fassung-juni-2017-data.pdf)

23 Filmtipps zu den Themen FGM finden Sie unter www.frauenrechte.de („Weibliche Genitalverstümmelung“/„Informationsquellen“/„Medien“) und zum Thema Zwangsheirat unter www.zwangsheirat.de („Für Fachkräfte und Interessierte“/„Informationen“/„Materialien“/„Filmtipps“).

24 Mein Weg. Mein Glück. Mein Ziel!“ ist ein Kooperationsprojekt von TERRE DES FEMMES e.V., der Theatergruppe „Mensch: Theater!“ und der mobilen Beratungsstelle Yasemin. Weitere Informationen finden sich unter: www.frauenrechte.de

2.5 GESETZE GEGEN TRADITIONSBEDINGTE GEWALT IN DEUTSCHLAND

FRÜHEHEN

Am 01.06.2017 wurde vom Bundestag ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verabschiedet.²⁵ Das Gesetz wird im Folgenden nur zusammengefasst dargestellt. Eine Prüfung des Einzelfalls durch Fachpersonen ist immer notwendig.

Eheschließung in Deutschland:

- ▶ Die Ehemündigkeit wird in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt (§1303 BGB) und gilt für alle Personen (auch Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit).
- ▶ Das Voraustrauungsverbot wird für Minderjährige eingeführt und bußgeldbewertet. Das bedeutet, dass Minderjährige nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie/Handlung heiraten dürfen. Beteiligte und ZeugInnen können mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belangt werden (Personenstandsgesetz § 11, § 70).
- ▶ Hat ein Familiengericht noch vor Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2017 nach der alten Rechtslage eine Ausnahmege-nehmigung für eine Eheschließung einer 16 –17-Jährigen in Deutschland erteilt, war diese bis Inkrafttreten des Gesetzes gültig. Laufende Verfahren hingegen werden eingestellt.

Im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen

Eheschließung unter 16 Jahre: Nichtigkeit

- ▶ Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte

unter 16 Jahren alt war, sind unwirksam und werden nicht anerkannt (§ 1303 Abs.1 Satz 2 BGB).

Ausgenommen sind:

- ▶ Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Inkrafttreten des Gesetzes waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).
- ▶ Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Einreise in die BRD waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).

- ▶ Die Kinder von Personen, deren Ehe in Deutschland nichtig ist, gelten in Deutschland als nichtehelich. Allerdings gilt die Ehe im Herkunftsland nach dortigem Recht noch, auch die Kinder sind nach dortigem Recht ehelich. Die Vaterschaft muss hier in Deutschland anerkannt werden. Nicht-eheliche und eheliche Kinder sind gesetzlich gleichgestellt, der Vater ist unterhaltspflichtig, umgangsberechtigt und es bestehen Erbsprüche. Nichteheliche Mütter sind zumindest die ersten drei Lebensjahre des Kindes unterhaltsberechtig.

Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahren: Aufhebbarkeit

- ▶ Ehen, die im Ausland mit Personen zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurden, sind in Deutschland aufhebbar (§ 1314 Abs.1 Nr.1 BGB).
- ▶ Es wird ein Aufhebungsverfahren bei den Familiengerichten eingeleitet auf Antrag der Minderjährigen oder zwingenden Antrag der als zuständig bestimmten

Behörde (§ 1316 Abs.2 und 3 BGB). Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens findet die Anhörung statt. (Das Gericht hört an dem Termin das Jugendamt an).

Die Aufhebung hat grundsätzlich immer zu erfolgen, außer:

▶ Wenn beide Ehegatten zwischenzeitlich volljährig sind und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr. 1a) BGB).

▶ Wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 b) BGB) (z. B. bei Suizidgefahr oder schwerer Krankheit eines der Eheleute).

▶ Die Ehe von Personen, die im Ausland zwischen 16 und 18 rechtskräftig geheiratet haben und inzwischen volljährig geworden sind und dann nach Deutschland einreisen, ist in Deutschland gültig. Allerdings kann diese Ehe auf Wunsch aufgehoben werden, sofern einer der Eheleute einen Aufhebungsantrag (zeitnah) nach der Einreise nach Deutschland stellt. Eine 19-Jährige zum Beispiel, die mit 16 Jahren im Herkunftsland geheiratet hat und dort auch volljährig geworden ist, könnte bei ihrer Einreise nach Deutschland einen Antrag auf Aufhebung ihrer Ehe stellen. Von Seiten des Staates wird jedoch kein Aufhebungsverfahren eingeleitet, wenn beide Volljährige bestätigen würden, dass sie die Ehe fortführen wollen.

▶ Die Rechtsfolgen einer Aufhebung und einer Scheidung sind weitgehend gleich (z. B. Unterhaltsregelungen oder die Rege-

Wichtig!

Die Regelungen der Nichtigkeit und der Aufhebbarkeit der im Ausland geschlossenen Ehen mit Minderjährigen beziehen sich nur auf deutsches Recht.

Rechtsgültig nach dem Recht des Herkunftslandes geschlossene Ehen haben im Herkunftsland weiterhin Bestand.

Sollte sich eine Frau auch nach Recht des Herkunftslandes von dem Mann trennen wollen, müsste sie die in Deutschland durchgeführte Eheaufhebung oder Scheidung gerichtlich im Herkunftsland anerkennen lassen (das Verfahren kann sehr aufwendig sein und lange dauern).

lungen des Versorgungsausgleiches oder Zugewinnausgleiches) und wirken erst ab Entscheidung durch das Familiengericht, bis dahin gelten sie als verheiratet. Unterschiede sind die inhaltlichen Voraussetzungen: Bei der Eheaufhebung braucht man einen Aufhebungsgrund (§ 1314 BGB), z. B. Minderjährigkeit bei der Eheschließung. Die Aufhebung kann sofort beantragt werden, allerdings nur innerhalb der Antragsfrist 1 oder 3 Jahre. Bei der Ehescheidung muss ein Trennungsjahr eingehalten werden, der Antrag ist zeitlich unbegrenzt.

Aufenthalts- und Asylrecht:

Das neue Gesetz sieht vor, dass Personen, deren Ehe unwirksam oder aufgehoben wird wegen der Minderjährigkeit bei der Eheschließung, keine aufenthalts- oder asylrechtlichen Nachteile haben dürfen. Auch wenn die Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wird, erhält der minderjährige

Ehegatte Familienasyl. „Für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Satz 1 ist es unbeachtlich, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten“ (§ 26 Absatz 1 AsylG).

► Mädchen, die im Ehegattennachzug eingereist sind, deren Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wurde, erhalten ohne weitere Voraussetzung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht:

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist („Ehebestandszeit“, § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG).

Inobhutnahme und Ausschluss von Kindeswohlgefährdung:

► Verheiratete Minderjährige gelten als unbegleitet (sofern sie nicht mit ihren sorgeberechtigten Eltern einreisen), auch wenn sie von ihrem volljährigen „Ehemann“ begleitet werden. Sie sind rechtlich nicht handlungsfähig.

► Die Mädchen werden zunächst in Obhut genommen und das Jugendamt prüft, ob eine Trennung der/des Minderjährigen von ihrem/seinem Ehegatten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

► Für die Minderjährige muss ein Vormund bestellt werden. Dieser sollte von der Familie unabhängig sein. Der volljährige Ehegatte ist meistens ungeeignet, da er sich latent in einer Interessenkollision befindet.

► Falls eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann und beide weiterhin zusammen bleiben möchten, könnte die Minderjährige in enger Abstimmung mit dem Jugendamt/Vormund auch zusammen mit dem Mann untergebracht werden. Eine Eheschließung nach deutschem Recht könnte dann mit dem Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.

ZWANGSVERHEIRATUNG

Strafrecht:

► Zwangsverheiratung ist mit dem Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz vom 01.07.2011 ein eigener Straftatbestand (§ 237 StGB) geworden und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.

► Heiratsverschleppungen ins Ausland und werden nach § 237 StGB Absatz 2 mit dem gleichen Strafmaß bestraft.

► Auch wenn es nicht zu einer Zwangsverheiratung kommt, ist bereits der Versuch strafbar.

► Eine Zwangsverheiratung im Ausland ist dann strafbar (§ 5 Abs. 6c StGB), wenn die/der Täter zur Zeit der Tat die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder wenn das Opfer zur Zeit der Tat den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

► Religiöse oder soziale Zwangsverheiratungen können unter den Straftatbestand der Nötigung in besonders schweren Fällen (§ 240 StGB) fallen, das Strafmaß umfasst ebenfalls sechs Monate bis fünf Jahre.

Rückkehrrecht:

► Mit dem Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz von 2011 wurden auch Änderungen

im Aufenthaltsrecht umgesetzt. So erlischt der bestehende Aufenthaltstitel nach erfolgter Zwangsverheiratung mit Verschleppung und Abhalten von einer Rückkehr der/des Betroffenen nicht nach 6 Monaten, sondern kann bis zu zehn Jahren fortbestehen (§ 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

► Außerdem kann der/die Betroffene, wenn seine/ihre Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, ein Recht auf Wiederkehr geltend machen (§ 37 Abs. 2a AufenthG).

► Es muss allerdings dringend berücksichtigt werden, dass die Rückkehrmöglichkeiten für Mädchen, die zwecks einer Zwangsverheiratung ins Ausland verschleppt wurden, in der Realität gering sind (Gründe: fehlende Schutzzeineinrichtungen in den Herkunftsländern, massiver Druck bzw. Gewalt von Seiten der Familie, fehlende Papiere, keine Ausreisemöglichkeiten etc.).

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG (FGM – FEMALE GENITAL MUTILATION)

► Weibliche Genitalverstümmelung ist in Deutschland seit 2013 ein eigenständiger Straftatbestand. Laut Strafgesetzbuch ist sie eine schwere Form der Körperverletzung (§ 226a StGB) und kann mit bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsentzug bestraft werden.

► Seit 2015 ist FGM als Auslandsstraftat strafbar (§ 5 Absatz 9a. b) StGB), wenn Mädchen und Frauen, die ihren Wohnsitz oder ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben, im Ausland beschnitten werden oder wenn die TäterInnen die deutsche Staatsbürgerschaft haben.

► Beteiligte (HelferInnen) können als

MittäterInnen nach § 25 Abs. 2 StGB oder wegen Anstiftung § 26 StGB oder Beihilfe § 27 StGB belangt werden.

► Als weitere Straftaten kommen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) in Betracht.

► FGM ist eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Kindeswohls. Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht (§ 171 StGB) kann mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bestraft werden.

► FGM führt zu einer Kindeswohlgefährdung. Die Jugendämter und Familiengerichte müssen alle Maßnahmen treffen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Es kann zu Pflichtuntersuchungen des Kindes kommen, bis hin zum Entzug des Sorgerechts der Eltern (§ 1666 BGB).

► Bei einer Kindeswohlgefährdung sind die Jugendämter verpflichtet, die Minderjährige in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII).

► ÄrztInnen, LehrerInnen, BeraterInnen und andere GeheimnisträgerInnen haben bei Kindeswohlgefährdungen Beratungs- und Schutzpflichten und sind befugt, im Falle einer bevorstehenden FGM die Jugendämter zu informieren (§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch GeheimnisträgerInnen bei Kindeswohlgefährdung“). Dabei kann es sich auch um eine Gefährdung handeln, die nicht unmittelbar bevor steht (z. B. eine Beschneidung in den nächsten Sommerferien).

► Weitere Maßnahmen sind im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sozialgesetzbuch (§ 8a, 8b SGB VIII)

und Bundeskinderschutzgesetz (§ 1–4 BKiSchG) vorgeschrieben bzw. festgehalten.

► Die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung von FGM beginnt mit der Vollendung des 30. Lebensjahres der Betroffenen (§ 78b StGB).

► Eine Einwilligung von Mädchen und Frauen in die Durchführung von FGM ist nach § 228 StGB ausgeschlossen (d. h. die Genitalverstümmelung ist in jedem Fall strafbar, auch wenn das Mädchen oder die Frau der Genitalverstümmelung zustimmt oder sie sogar fordert).

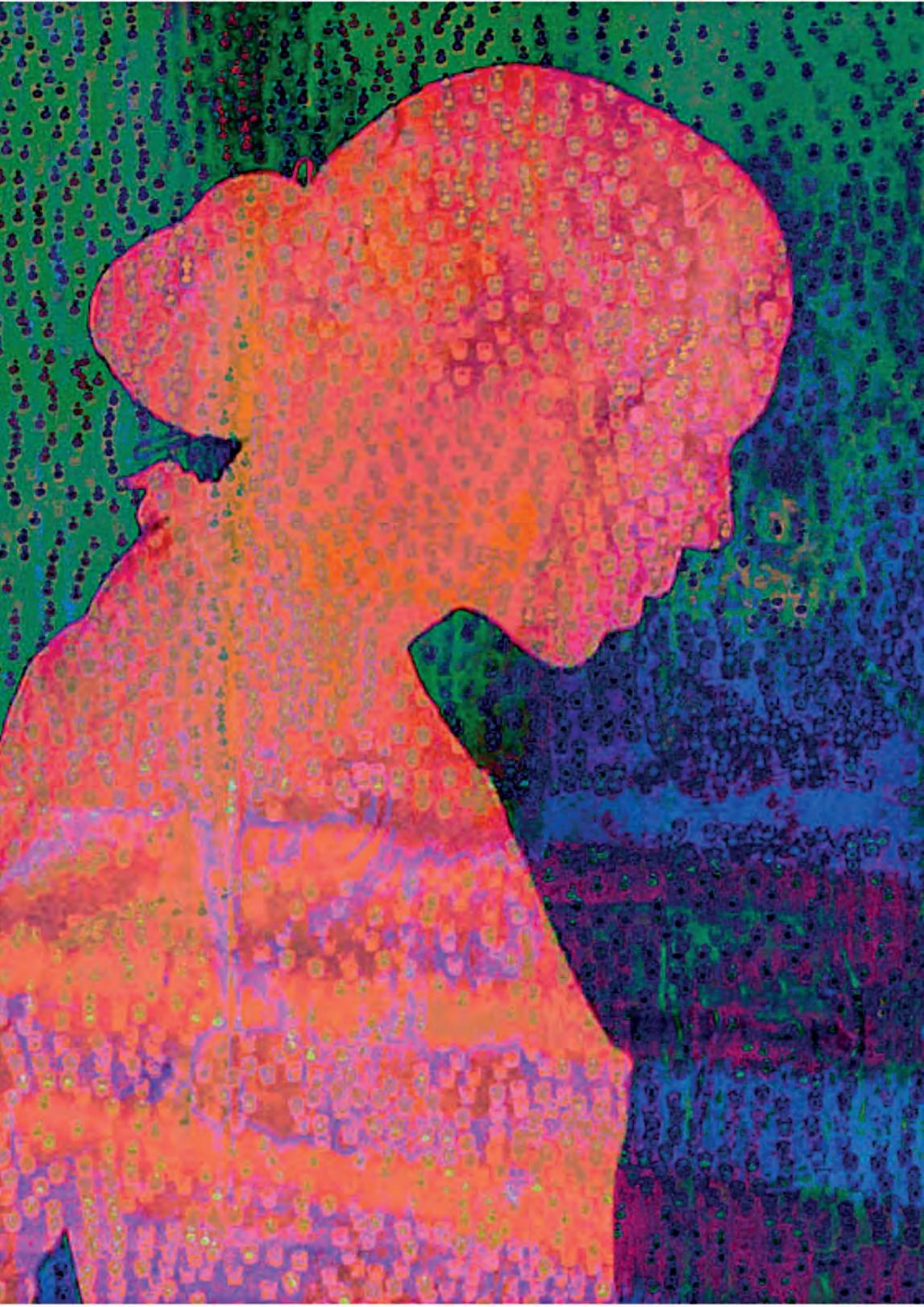
ASYLRECHT (ZWANGSHEIRAT UND FGM)

► In Deutschland ist die geschlechtsspezifische Verfolgung ein anerkannter Asylgrund. Unter geschlechtsspezifische Verfolgung fallen zum Beispiel drohende weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Vergewaltigung bei polizeilichen Verhören.

► Laut § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG können Handlungen als Verfolgung gelten, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen. In § 3c Nr. 2 und 3 AsylG wird die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure anerkannt, sofern Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen nachweislich nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies kann der Fall sein, wenn kein Gesetz existiert oder aber, wenn die Staaten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gesetze umzusetzen.

Die Rechtslage und die tatsächliche Anerkennungspraxis in Bezug auf geschlechtsspezifische Asylgründe gehen leider weit auseinander. Frauen, die im Rahmen ihres Asylverfahrens eine frauenspezifische Verfolgung als Fluchtgrund geltend machen, wird oftmals nicht die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention (§ 3 Abs.1 AsylG, § 60 Abs.1 AufenthG) zuerkannt, sondern nur ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG). Bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird ein Internationaler Reiseausweis mit Aufenthaltserlaubnis erteilt, erfolgt die sozial- und fürsorgerechtliche Gleichstellung mit Deutschen und besteht ein erleichterter Anspruch auf Familiennachzug (oft gibt es noch Kinder im Herkunftsland) ohne Unterhaltssicherung und Wohnraumnachweis.

Bei Feststellung von Abschiebeverboten benötigt die Frau/das Mädchen einen Nationalpass, erhält eine Aufenthaltserlaubnis und Leistungen nach SGB II. Der Familiennachzug von Kindern ist nur mit Unterhaltssicherung und Wohnraumnachweis möglich.



Adressen & weiterführende Literatur

3

3.1 HILFSANGEBOTE IN BERLIN

ALLGEMEIN

BIG Hotline

Postfach 304105, 10756 Berlin
T 030/6110300 (Beratung),
T 030/61709100 (Büro)
Täglich erreichbar 8:00 – 23:00 Uhr,
Beratung in versch. Sprachen möglich
(vermitteln bei Bedarf an die Berliner
Frauenhäuser, Übersicht über die Frauen-
häuser in Berlin siehe Homepage)
mail@big-hotline.de
www.big-hotline.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Hotline: 08000/116016
Bundesweit, rund um die Uhr erreichbar,
Beratung in 17 Fremdsprachen
www.hilfetelefon.de

Jugendnotdienst / Mädchennotdienst / Kindernotdienst

T 030/610062 (Jugendnotdienst)
T 030/610063 (Mädchennotdienst)

T 030/610061 (Kindernotdienst)
Rund um die Uhr erreichbar
info@jugendnotdienst-berlin.de
www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Mädchennotdienst Wildwasser e.V.

Bornemannstraße12, 13357 Berlin
T 030/21003990
T 030/48628222 und 030/2824427
(Beratungsstellen)
maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de
www.wildwasser-berlin.de

ZWANGSVERHEIRATUNG

AL NADI Treffpunkt und Beratungsstelle für arabische Frauen

Rheinstraße 53 – 54, 12161 Berlin
T 030/8520602
alnadi@nbhs.de
www.nbhs.de

Beraberce e.V.

Wilhelmshavener Straße 61, 10551 Berlin
T 030/3967561
maedchenverein@beraberce.de
www.beraberce.de

**Beratungsstelle für Mädchen
und junge Frauen**

Gutzkowstraße 7, 10827 Berlin
T 030/7842687
beratung@lebenlernenberlin.de
www.lebenlernenberlin.de

Elisi Evi e.V.

Skalitzer Straße 50, 10997 Berlin
T 030/6187383
info@elisi-evi.de
www.elisi-evi.de

Frauenberatungsstelle Bora

Albertinenstraße 1, 13086 Berlin
T 030/9253773 (Büro)
T 030/9274707 (Beratung)
beratung@frauenprojekte-bora.de
www.frauenprojekte-bora.de

Frauenberatung Tara

Ebersstraße 58, 10827 Berlin
T 030/78718340
frauenberatung.tara@gmx.de
www.frauenberatung-tara.de

FrauenKrisenTelefon e.V.

T 030/6142242 (Büro)
T 030/6154243 (Krisenberatung)
T 030/6157596 (Migrantinnenberatung)
emailberatung@frauenkrisentelefon.de
www.frauenkrisentelefon.de

**Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg
in Berlin**

Petra Koch-Knöbel
Yorkstraße 4 – 11, 10965 Berlin
Raum 0045/0046
T 030/902984109
petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de

**Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
des Bezirkes Neukölln in Berlin**

Sylvia Edler
Bezirksamt Neukölln
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
T 030/902393555
sylvia.edler@bezirksamt-neukoelln.de
www.berlin.de/gleichstellung-neukoelln

Interkulturelle Initiative e.V.

Teltower Damm 4, 14169 Berlin
T 030/80195980
info@interkulturelle-initiative.de (allgemein)
beratung@interkulturelle-initiative.de
(Beratung)
www.interkulturelle-initiative.de

MaDonnaMädchenkult.Ur e.V.

Falkstraße 26, 12053 Berlin
T 030/6212043
Madonnaaedchenpower@web.de
www.madonnaaedchenpower.de

**Papatya (Anonyme Kriseneinrichtung
für Mädchen und junge Frauen)**

c/o Jugendnotdienst
Mindener Straße 14, 10589 Berlin
T 030/610062
info@papatya.org, beratung@papatya.org
www.papatya.org
Koordinierungsstelle gegen Verschleppung
und Zwangsheirat von Papatya:
www.verschleppung.papatya.org

Onlineberatung von Papatya:
www.sibel-papatya.org

SOLWODI e.V. Berlin

Kranoldstraße 24, 12051 Berlin
T 030/81001170
berlin@solwodi.de
www.solwodi-berlin.de

TERRE DES FEMMES e.V. – Fachberatungsstelle gegen Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre und weibliche Genitalverstümmelung

Brunnenstraße 128, 13355 Berlin
T 030/4050469930
beratung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

TIO e.V. – Beratungsstelle für Migrantinnen

Köpenickerstraße 9b, 10997 Berlin
T 030/6122050
tio-ev@gmx.de
www.tio-berlin.de

Türkischer Frauenverein Berlin e.V.

Jahnstraße 3, 10967 Berlin
T 030/6923956
tuerkischer.frauenverein@gmx.net
www.tuerkischerfrauenverein-berlin.de

FGM (FEMALE GENITAL MUTILATION)

Deutsch-Afrikanisches Frauennetzwerk

Uhlandstraße 95, 10717 Berlin
T 030/8255765
MariatuRohde@web.de
www.afrika-in-berlin.net

Familienplanungszentrum – BALANCE

Mauritiuskirchstraße 3, 10365 Berlin
T 030/23623680

balance@fpz-berlin.de
www.fpz-berlin.de

Mama Afrika e.V. –

Deutsch-Afrikanischer Frauenverein
Klempestraße 2, 13439 Berlin
info@mama-afrika.org
www.mama-afrika.org

pro familia – Beratungsstelle Berlin

Kalckreuthstraße 4, 10777 Berlin
T 030/39849898
berlin@profamilia.de
www.profamilia.de/berlin

TERRE DES FEMMES e.V. – Fachberatungsstelle gegen Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre und weibliche Genitalverstümmelung

Brunnenstraße 128, 13355 Berlin
T 030/4050469930
beratung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Waldfriede e.V., Desert Flower Center (Krankenhaus)

Argentinische Allee 40, 14163 Berlin
T 030/818100
info@waldfriede.de
www.waldfriede.de
www.dfc-waldfriede.de

FLUCHT UND ASYL

Eine Übersicht über die Beratungsstellen in Berlin zum Thema Flucht und Asyl sowie wichtige Materialien und Hilfestellungen im Asylverfahren, Kontaktadressen von RechtsanwältInnen und Flüchtlingsräten etc. finden Sie im „Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin“ (pdf-Datei), zu beziehen

über den Flüchtlingsrat Berlin (pdf-Datei, Stand April 2017, herunterladbar unter: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeits-hilfen/adrflueberatung.pdf).

Bundesweite Beratungsangebote zu Flucht und Migration finden Sie auf der Homepage des Informationsverbundes Asyl und Migration: www.asyl.net (unter dem Menüpunkt „Adressen“).

3.2 WEITERFÜHRENDE LITERATUR, ARBEITSMATERIALIEN UND LINKS

Eine umfassende Übersicht über Sach- und Fachliteratur und Studien (größtenteils als PDF-Datei runterladbar) sowie eine Auswahl an Filmen finden Sie:

- ▶ zum Thema Zwangsverheiratung/ Gewalt im Namen der Ehre unter: www.zwangsheirat.de („Für Fachkräfte und Interessierte“/„Informationen“/„Materialien“)
- ▶ zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ unter: www.frauenrechte.de („Weibliche Genitalverstümmelung“/„Informationsquellen“)

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl an Fachliteratur, Arbeitsmaterialien und Links für die praktische Arbeit:

FGM (FEMAL GENITAL MUTILATION)

Fachliteratur und Arbeitsmaterialien

BAEK (Bundesärztekammer): *Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung.* 2016 (PDF-Download unter www.bundesaeerzte-kammer.de).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und INTEGRA (Hg.): *Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Daten-Zusammenhänge-Perspektiven.* Berlin 2017.

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Hg.): *Handlungsempfehlungen der Hamburger Jugendämter. Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung.* Hamburg 2013.

Stop mutilation e. V. (Hg.): *Leitfaden für medizinische Fachkräfte. Weibliche Genitalbeschneidung – Medizinische Versorgung und Prävention im Gesundheitsbereich.* Düsseldorf 2013 (www.stop-mutilation.org/library/pdf/leitfaden_medizinische_fachkraefte.pdf, 20.6.17).

Stop mutilation e.V. (Hg.): *Weibliche Genitalverstümmelung. Beratung und Hilfe für Flüchtlingsfrauen. Leitfaden für Fachkräfte, Ehrenamtl. und Behörden.* Düsseldorf 2016.

TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.):
Schnitt in die Seele. 2. Aufl., Berlin 2015.

TERRE DES FEMMES e.V. / Kunze, Katharina: *Change. Weiblicher Genitalverstümmelung begegnen. Ein Leitfaden für Fachkräfte in sozialen, pädagogischen und medizinischen Berufen.* Berlin 2014.

TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.):
Weibliche Genitalverstümmelung. Informationsbroschüre. Aufklärung, Prävention und Umgang mit Betroffenen. 2. Aufl., Berlin 2017.

TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.):
Wir schützen unsere Töchter. 2. Aufl., Berlin 2016 (mehrsprachige Präventionsbroschüre).

Weitere Materialien (Flyer, Poster etc. sind zu beziehen über www.frauenrechte.de „Shop“).

Links

Change Plus Projekt: www.change-agent.eu

End FGM: www.endfgm.eu

INTEGRA (Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung): www.netzwerk-integra.de

UNICEF: www.unicef.com

United to End FGM: Europäische mehrsprachige Plattform, kostenlose E-Learning-Kurse für Fachpersonen (u. a. auf deutsch): www.uefgm.org

World Health Organization (WHO):
www.who.int

ZWANGSVERHEIRATUNG / GEWALT IM NAMEN DER EHRE

Fachliteratur und Arbeitsmaterialien

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (Hg.) / Vera – Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt in Sachsen-Anhalt: *Gemeinsam gegen ehrbezogene Gewalt – Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Sachsen-Anhalt.* Magdeburg 2014.

Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung (Hg.): *Ergebnisse einer Umfrage zum Ausmaß von Zwangsverheiratung in Berlin.* Berlin 2013.

Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung (Hg.): *Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien. Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter.* Berlin 2017.

Bundeskriminalamt (Hg.) / Oberwittler, Dietrich / Kasselt, Julia:
Ehrenmorde in Deutschland. 1996 – 2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Projektnehmer: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Köln 2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe.* 3. Aufl., Berlin 2012.

Hessisches Netzwerk gegen Gewalt (Hg.):
Gewalt im Namen der Ehre. Leitfaden zum Schutz junger Menschen, die von sogenannten

Ehrverbrechen betroffen sind. (Informationsbroschüre). 2., überarbeitete Aufl., Wiesbaden 2017.

Mirbach, Thomas / Schaak, Torsten / Triebel, Katrin: *Zwangsverheiratung in Deutschland: Anzahl und Analyse von Beratungsfällen.* Hamburg 2011. Kurzfassung: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen.* Hamburg 2011.

Papatya Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung (Hg.): *Verschleppt! Kein Mädchen darf einfach verschwinden. Informationsbroschüre der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat.* Berlin 2015.

TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.): *Das Jungfernhütchen – Falsche Vorstellungen und Fakten.* Berlin 2012.

TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.): *Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen.* 2. aktualisierte Aufl., Berlin 2011.

TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.): *Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Baden-Württemberg.* 3. aktualisierte und überarbeitete Aufl., Berlin 2013.

TERRE DES FEMMES e.V.: *Unterrichtsmappe Zwangsheirat.* 4. vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl., Berlin 2013.

Links

Girls not Brides: www.girlsnotbrides.org

Papatya: Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat: www.verschleppung.papatya.org

TERRE DES FEMMES e.V.: www.frauenrechte.de, www.zwangsheirat.de

FLUCHT / ASYL

Fachliteratur und Arbeitsmaterialien

BMFSFJ/UNICEF (Hg.): *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.* Berlin 2017.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V./ Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (Hg.): *Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren. Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen.* Erfurt 2016. (www.b-umf.de/images/2016_07_05_Arbeitshilfe_Asylverfahren_UMF.pdf, 20.06.17)

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hg.): *Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein Leitfaden für Fachkräfte.* Berlin 2017. (www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden_Junge_Geflüchtete_-05_2017.pdf, 20.06.17)

Charité (Hg.): *Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland.* Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Berlin 2017.

Flüchtlingsrat Berlin (Hg.): Adressbuch Flüchtlingsberatung. Berlin 2017. (<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf>, 20.06.2017)

Informationsverbund Asyl & Migration: Informationen zur Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland. Berlin 2016. (In versch. Sprachen erhältlich, über: www.asyl.net)

Links

Bundesinitiative von UNICEF und BMFSFJ: Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften: www.gewaltschutz-gu.de

Informationen für FlüchtlingshelferInnen und -helfer: www.fluechtlingshelfer.info

Informationsverbund Asyl und Migration: www.asyl.net

Landesfreiwilligenagentur: (Übersicht über freiwilliges Engagement/Projekte in Berlin zu Flucht und Migration): www.landesfreiwilligenagentur.berlin/info-gefluechtete-berlin-vor-ort

Pro Asyl: Ehrenamtliches Engagement: www.proasyl.de/ehrenamtliches-engagement

SEKUNDÄRE TRAUMATISIERUNG

Jürgen Lemke: Sekundäre Traumatisierung. Klärung von Begriffen und Konzepten der Mittraumatisierung. Kröning 2006.

Sendera, Alice / Sendera, Martina: Trauma und Burnout in helfenden Berufen: Erkennen, Vorbeugen, Behandeln. Methoden, Strategien und Skills. Wien 2012.

Simone Rießinger: Sekundäre Traumatisierung und der Umgang mit Überlastungsphänomenen. Vortrag zum Fachtag der Hans-Wendt-Stiftung. 2015.

HARMFUL TRADITIONAL PRACTICES

Gender & Development Network: Harmful traditional practices. Your questions, our answers. London 2013.

Kamala Raj: Violation of Women's Rights by Harmful Traditional Practices. In: The Anthropologist 13/2 (2011). S. 121–129.

OHCHR: Fact Sheet No. 23, Harmful Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children. 1995. (www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet23en.pdf, 20.06.2017)

The Advocates for Human Rights – Stop Violence Against Women: Types & Prevalence of Harmful Traditional Practices. 2010. (www.stopvaw.org/harmful_practices_types_prevalence, 20.06.2017)

Unicef: Ending Child Marriage. Progress and prospects. 2014 (www.data.unicef.org/resources/ending-child-marriage-progress-and-prospects, 20.06.2017)

Khuda Bux Abro

Die Arbeiten des Künstlers und Aktivisten Khuda Bux Abro zeichnen sich durch sein tiefes Gespür für gesellschaftliche und politische Themen aus, die er auf eindrucksvolle visuelle Weise in das Bewusstsein des Betrachters ruft.

1957 in Hyderabad Sindh, Pakistan, geboren, stellte Abro seine Werke bereits aus, noch bevor er seine Ausbildung am National College of Arts in Lahore begann. Zudem war er in vielen gestalterischen Feldern tätig, sowohl als Maler und Illustrator als auch als Fotograf, Grafiker und Kalligraph.

Seit Anbeginn seiner künstlerischen Laufbahn setzt sich Abro mit sozio-politischen Themen auseinander, von Menschenrechten bis hin zu diktatorischen Regimen. Seine Werke sollen eine Botschaft übermitteln, wobei er sich dabei vor allem der Not der Frauen in seinem Land widmet und stets seinen Wunsch nach regionalem Frieden ausdrückt.

IMPRESSUM

Verlag

TERRE DES FEMMES e. V.
Brunnenstraße 128, 13355 Berlin
T 030 40504699-0
F 030 40504699-99
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de
www.zwangsheirat.de

Redaktion

Myria Böhmecke, Marie Platzer
Ivana Marotta (Berlin)
Marina Walz-Hildenbrand
(Stuttgart)

Texte

Myria Böhmecke, Dr. Idah
Nabateregga, Mouna Smaali,
Fabienne Wehrle (Berlin)
© für die Texte:
bei den Autorinnen
Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung

Josephine Rank (Berlin)
mail@josephinerank.de

Abbildungen

© Khuda Bux Abro (Pakistan)
Titelbild: »Living with herself«

Herausgegeben von

TERRE DES FEMMES e. V., Berlin
2017, 1. Auflage

© 2017

TERRE DES FEMMES e. V.

Ob Frühehen, Zwangsverheiratung oder weibliche Genitalverstümmelung – es sind vor allem heranwachsende Mädchen und Frauen, die von traditionsbedingten patriarchalen Gewaltformen und -praktiken betroffen sind, welche auf kulturell und sozial verwurzelten patriarchalen Traditionen beruhen. Die Broschüre bietet eine Einführung in die verschiedenen Gewaltformen sowie einen Überblick über die Gesetzeslage in Deutschland und zeigt konkrete Präventions- und Handlungsmöglichkeiten für Haupt- und Ehrenamtliche in Berlin auf.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V.

ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Mädchen und Frauen, die durch Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, persönliche Beratung, Förderung von Projekten und internationale Vernetzung von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen unterstützt.

TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei! Unsere Schwerpunktthemen sind Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung und Ehrverbrechen, Flucht und Frauenrechte, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel und Prostitution. Der Verein wurde 1981 gegründet, die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.

Gefördert durch die

Aktion
MENSCH